

Landes- und Gerichtsherrschaft bis 1798

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **86 (1974)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sechstes Kapitel

Landes- und Gerichtsherrschaft bis 1798

I. Im werdenden «Staat» der Habsburger

1. Die Zugehörigkeit Wohlen vor etwa 1290

Im Habsburger Urbar von 1306 erscheint Wohlen als fester, peripherer Bestandteil des Amts Lenzburg. Dies dürfte im 13. Jahrhundert kaum der Fall gewesen sein, war doch das Amt Lenzburg vor 1273 kiburgischer Kernbesitz. Die Argumente gegen eine Zuteilung Wohlen zum Amt Lenzburg vor dem Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich wie folgt formulieren: 1. Im 13. Jahrhundert verfügte Kiburg in Wohlen nur über einen einzelnen Hof (Zins etwas über 15 Stuck), der zweifellos von der nahen kiburgischen Grundherrschaft Villmergen aus verwaltet wurde, übrigens im rudimentären Kiburger Urbar von etwa 1250 überhaupt nicht erwähnt wird. – 2. Seit 1106 befand sich ein großer Teil des Grundbesitzes in Wohlen in der Hand des Klosters Muri (nach 1200 der Klöster Muri und Hermetschwil), stand somit unter der Vogtei der Grafen von Habsburg. – 3. Eine Zuteilung Wohlen zum Amt Lenzburg war erst nach dem Übergang des Amts Lenzburg an Rudolf IV. von Habsburg (1273) möglich.

Im 13. und noch im 14. Jahrhundert waren die «Ämter/officia» administrative Zusammenfassungen aller Rechte (Hoheitsrechte, Gerichtsrechte, Kirchensätze, Steuern) und Einkünfte (Bußen, Zehnten, Bodenzinse, andere Abgaben an den Grundherrn) eines Herrn in einem bestimmten Territorium. Diese Ämter waren ursprünglich keine echten «Unterbezirke» eines «Staates»; sie wurden je nach Bedürfnis verändert, geteilt oder zusammengelegt¹.

Wir kennen die althabsburgische Verwaltungs- und Hochgerichtsorganisation im Bünz- und Reußtal vor 1264 nicht; sie kann nur aus späteren Nachrichten rekonstruiert werden. Verwaltungs- und Gerichtsmittelpunkte der uns hier interessierenden Gegend waren das Kloster Muri und die Stadt Bremgarten². Aus dem Komplex Muri, der die weit-

1 Vgl. W. MEYER, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz (1264–1460).

2 Zum weiter südlich gelegenen althabsburgischen Amt Meienberg vgl. J. J. SIEGRIST, Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt, in *Argovia* 84 (1972) 118ff.

gehend geschlossene, unter habsburgischer Vogtei stehende Grundherrschaft des Klosters Muri nach 1200 umfaßte, erwuchs das klar abgegrenzte Amt oder die Vogtei Muri. Um 1200 wurde der Murensen Nonnenkonvent unter Zuteilung von ebenfalls unter habsburgischer Vogtei stehendem Grundeigentum von Muri nach Hermetschwil verlegt. Damit entstand ein neuer Vogteibezirk, zu dessen Verwaltungszentrum die Stadt Bremgarten erkoren wurde. Die «vogtie ze Bremgarten» wird allerdings in den Quellen nur selten genannt.

1259 erscheint in einer zu Bremgarten ausgestellten Urkunde an der Spitze der Zeugen – vor dem Bremgarter Schultheißen Burchardus de Barro – ein «Rudolfus vicarius dicti loci, miles» [Rudolf, Statthalter im erwähnten Ort Bremgarten, Ritter]³, den ich nur als Vogt dieses «Amtes Bremgarten» betrachten kann. Im habsburgischen Pfandrodel von 1281 ist die Vogtei Bremgarten (weitgehend im Umfang des späteren Amtes Hermetschwil) noch immer eine Selbstverständlichkeit⁴. Noch im Pfandrodel der Herzogin Agnes von Österreich-Böhmen von 1290 ist das «officium Bremgarten», in dem damals Einkünfte in der Höhe von 53 Mark für geschuldete 530 Mark verpfändet waren, eindeutig bezeugt⁵. Nachher verschwindet diese Bezeichnung und macht, nach einigen territorialen Veränderungen, dem «Amt Hermetschwil» Platz⁶. – Seit 1264 waren die beiden Kleinämter Muri und Bremgarten/Hermetschwil, zusammen mit dem Freiamt Affoltern und dem «Amt» Werd, besonders in militärischer Beziehung (Burgwerk, Reispflicht) an die Burg des größeren Amtes Baden gebunden. Noch 1381 beriefen sich die Unterämter des Amtes Baden auf diese Verpflichtungen⁷.

Nach meinem Dafürhalten gehörten die in den Pfandrödeln von 1281 und 1290 nicht erwähnten Twinge Wohlen, Fischbach und Göslikon bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ebenfalls zu diesem «officium Bremgarten». Eine Änderung sollte sich erst langsam anbahnen, als das ehe-

3 UB Zürich 3 Nr. 1082 («vicarius» war vermutlich Rudolf de Barro, Bruder des Schultheißen von Bremgarten).

4 QzSG 15/1, 111 ff.

5 QzSG 15/1, 186.

6 Im Habsburger Urbar von 1306 erscheinen die Ämter Muri (nun auch die landgräflichen Rechte im Twing Boswil umfassend) und Hermetschwil (bereits ohne Wohlen, Fischbach und Göslikon) für kurze Zeit als Verschmelzungsprodukt «Amt Muri» (QzSG 14, 139 ff.).

7 UB Stadt Baden I. Nr. 165.

dem kiburgische Amt Lenzburg 1273 an Rudolf von Habsburg übergang. Vermutlich aus administrativen Gründen wurden endlich Wohlen, Fischbach und Göslikon dem neuerworbenen, großdimensionierten Amt Lenzburg unterstellt.

2. Wohlen im Amt Lenzburg

Gemäß der Edition des Habsburgischen Urbars von 1306 von RUDOLF MAAG soll Wohlen Bestandteil eines «Amts Villmergen» gewesen sein⁸. Ich habe andernorts⁹ auf Grund einer Analyse des im Staatsarchiv des Kantons Aargau liegenden Konzeptrodels des Urbars für einige aargauische Ämter¹⁰ und der Abschriften der Reinschrift, ferner auf Grund der einschlägigen Urkunden der Zeit vor 1415 nachweisen können, daß ein habsburgisches «Amt Villmergen» nie existiert hat. Das Gebiet dieses angeblichen «Amts Villmergen» war Bestandteil des Amts Lenzburg.

Verwaltungszentrum des Amts Lenzburg war die namensgebende Feste Lenzburg. Der auch von der Stadt Lenzburg benützte Hoch- und Blutgerichtsplatz des Amts lag außerhalb des städtischen Friedkreises, am Westrand der Lenzburger Ehfäden¹¹. Das erwähnte ausführliche, zwischen 1303 und 1305 aufgenommene Urbar König Albrechts über die habsburg-österreichischen Besitzungen in den Vorderen Landen gestattet uns, die Struktur des sich aus den verschiedensten rechtlichen Bestandteilen zusammensetzenden Amts Lenzburg zu überblicken.

Habsburg («die Herrschaft») gebot über die grundherrlichen Zentren Sandweg bei Lenzburg, Suhr, Gränichen, Villmergen und Reinach und über den Markt Lenzburg. – Daneben finden wir einige kleinere Schwerpunkte mit Vogteien über Gotteshausgut (Wohlen, Niederwil, Unterkulm und Meisterschwanden), über freies bäuerliches Grundeigentum (Egliswil, Dinghof «uf Dorf» Seengen, zum Dinghof Niederlenz gehörende freibäuerliche Güter in Dürrenäsch und Mägenwil) und über eine gemischte Genossenschaft mit Gotteshaus- und Freigut (Dinghof Fahrwangen-Tennwil). – Finanziell z.T. gewichtiger waren die Kirchensätze

⁸ QzSG 14, 163.

⁹ Siehe: J. J. SIEGRIST, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in Festschrift Karl Schib (1968) 246 ff., besonders 248 ff.

¹⁰ StAAG Urk. Alteidg. Archiv 1.

¹¹ Siehe etwas ausführlicher in: J. J. SIEGRIST, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert, in Argovia 67 (1955) 78 ff. (Amt und Grafschaft Lenzburg).

der Gotteshäuser Staufen, Seon, Suhr, Gränichen, Villmergen und der Kapellen zu Egliwil und auf der Burg Lenzburg.

Zu diesen Einkünften aus grund- und vogtherrlichem Besitz kamen Kopfsteuern von Leuten, die zur Herrschaft in einem bestimmten Verhältnis standen (herrschaftliche Grundholde, Eigenleute, Vogtleute). Die Berechtigung zur Steuererhebung stand im Zusammenhang mit der hohen Gerichtsbarkeit und mit dem Schutz und Schirm, der den Besteuerten gewährt wurde. Die rechtliche Grundlage für die im Urbar von 1306 noch unklar umrissenen, aber mit Hilfe späterer Quellen einigermaßen rekonstruierbaren Steuerbezirke im Amt Lenzburg war recht verschiedenartig. Die Einzugsgebiete der Steuer unter dem Sarbach (See-, Aa- und unteres Bünztal) und der Steuer im Muhenamt (Suhren- und Uerketal) gingen zweifellos auf Splitter von alten Landgerichtsbezirken zurück. Im Bereich der habsburgischen grundherrlichen Zentren finden wir weitere kleine Steuerbezirke, wie diejenigen der Fronhöfe Villmergen, Suhr und Reinach, des Hofs Büblikon und des Dorfs Gränichen. Auch vogtherrliche Verbände dienten als Grundlage für Steuerbezirke, so die aus Besitzern von freien und murensischen Gütern zusammengesetzte Dinghofgenossenschaft, so auch die Twinge Wohlen und Kulm.

Die gesamten österreichischen Einkünfte im Amt Lenzburg mögen um 1306 etwa 760 Stuck (= etwa 53 Tonnen) Getreide und etwa 282 Mark Silber (entspricht etwa 65 kg Silber) betragen haben. Teile dieser Einkünfte waren allerdings schon zur Zeit der Urbaraufnahme verpfändet. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ist dann dieser ganze Einkünftekomplex durch Verleihung und Verpfändung der direkten Einflußnahme durch die «Herrschaft» verlorengegangen.

Die Habsburger verfügten fast im ganzen Amt Lenzburg über das Hoch- und Blutgericht – «düb und vrevel» des Urbars¹². Diese hohe Gerichtsbarkeit bildete eine gewichtige Ausgangsbasis zur Erringung der absoluten Landesherrschaft. Ausgenommen von diesem Hochgerichtsterritorium waren 1306 nur der Hallwilersee samt dem Hallwilschen Burgbezirk (später um die kleine «Grafschaft Fahrwangen» erweitert) und Attelwil. Auf die hochgerichtliche Qualität des Amts Lenzburg geht

12 «düb» (= Diebstahl) war der Oberbegriff für die «unehrlichen» Delikte; bei «vrevel» (= Frevel) handelte es sich um die «ehrliche» Delikte (Totschlag, Verwundung, Ehrverletzung usw.). Im Urbar bezieht sich die Formel vorwiegend auf die aus «düb und vrevel» erwachsenden Einkünfte (Konfiskationen, Sühnebußen).

die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gebräuchliche Bezeichnung «Grafschaft Lenzburg» zurück.

Weniger geschlossen war das Gebiet der vom österreichisch-landesherrlichen Standpunkt aus gesehen minder wichtigen Twing- und Niedergerichtsrechte – im Urbar «twing und ban»¹³ –, die z.T. schon vor 1300 an landesherrliche Dienstmannen zu Lehen gegeben worden waren, z.T. jedoch anderen hochadeligen Geschlechtern, Klöstern oder gar autonomen Dorfherren zu Eigen gehörten. Der Landesherr gebot im 14. Jahrhundert vor allem noch in seinen grund- und vogtherrlichen Zentren über die ganze oder teilweise Niedergerichtsbarkeit.

Wohlen findet im Habsburgischen Urbar von 1306 eingehende Erwähnung¹⁴:

«Ze Wolon suln sin 50 schüpossen, der die eigenschaft horet gegen Mure und ze Hermoltzwile; die geltent der herschaft ze vogtrehte 25 mut roggen und 5 Œ phenning. Die lüte, die uf den vorgenanten 50 schüpossen gesessen sint, und ander, die mit in untzher in gemeiner stüre begriffen sint, hant gegeben bi dem meisten ze stüre sid dem male, das sū versetzt sint dem von Arwangen, 30 Œ, bi dem minsten 15 Œ 9. Dū herschaft hat da ze richtenne dūb und vrevel. Si hat och den halben teil twinges und bannes ze Wolon. Her Wernher von Wolon spricht aber, das der halbteil desselben halbteiles sin sule sin, und von alter sin und siner vordern gewesen si von rehte, und das er manigen tag daruber von den vogten gesüchet und gevorderot habe. Er spricht och, das er billich geniessen sol an derselben sache des das mer, danne der vierteil des gūtes, das ze Wolon lit, sin eigen ist, und das der hof och sin eigen ist, da der kirichunsatz in horet. Dirre sachen aller genüsset er gerne, sit twing und ban von nicht anders darrüret, danne von eigenschaft.»

In neuhochdeutscher Übersetzung lautet dieser Abschnitt wie folgt:

«Zu Wohlen sollen sich 50 den Klöstern Muri und Hermetschwil zu Eigentum gehörende Schupposen befinden: diese schulden der Herrschaft zu Vogtrecht 25 Mütt Roggen und 5 % Pfennige. Die auf diesen 50 Schupposen sitzenden Leute und andere bisher mit ihnen in einer SteuergenöÙsame zusammengeschlossene Personen haben seit der Zeit, als sie dem von Arwangen verpfändet waren, im Maximum 30 %, im Minimum 15 % Steuer ge-

13 «twing und ban» war in Kleinterritorien (Niedergerichtsherrschaft, Dorf, Hof, Tal) das Recht, innerhalb bestimmter Kompetenzgrenzen zu gebieten und die Gebote zu erzwingen; zum Twing und Bann gehörte stets auch das Zivilgericht.

14 QzSG 14, 167 f.

leistet. Die Herrschaft richtet da (d.h. in Wohlen) «düb und vrevel». Sie verfügt auch über den halben Teil «twing und bann» zu Wohlen. Herr Wernher von Wolon behauptet jedoch, die Hälfte dieses Halbteils gehöre ihm und habe seit alters von Rechts wegen ihm und seinen Vorfahren gehört; er habe deswegen von den Vögten (d.h. den österreichischen Verwaltungsvögten des Amts Lenzburg) manche Schiedsgerichtstagung verlangt. Er sagt auch aus, daß er dieses Recht billigerweise um so mehr genießen sollte, als ein Viertel des zu Wohlen gelegenen Gutes (d.h. Grundbesitzes) sein Eigen sei, daß sogar der Hof sein Eigen sei, in den der Kirchensatz gehört. – Diese Dinge alle sollen ihm durchaus zustehen, da «twing und ban» von nichts anderem herkommt als vom Eigentum.»

Diese zentrale Quelle zur mittelalterlichen Geschichte von Wohlen scheidet die Rechte einerseits in Hochgericht (düb und vrevel), Steuer (stüre) und Vogtei (vogtreht) des Landesherrn, anderseits in die Niedergerichtsrechte (twing und ban) der Grundherren. Dabei ist zu betonen, daß wir im Grunde genommen über den tatsächlichen Inhalt all dieser Rechte in österreichischer Zeit nur ungenügend unterrichtet sind.

a) Landesherrschaft – Steuer

Aus der Zeit des österreichischen Amts Lenzburg sind weder Organisation noch Handhabung des mit der Formel «düb und vrevel» bezeichneten Hoch- und Blutgerichts bekannt. Immerhin ist folgendes bemerkenswert: Im kiburgischen Kerngebiet des Amts Lenzburg gelang es fast allen weltlichen Niedergerichtsherren im 13. und 14. Jahrhundert, ihre Gerichtskompetenzen bis an die Blutgerichtsgrenze vorzuschieben, d.h. den niederen und mittleren Frevel ihrem Rechtsbereich zuzuschlagen. In den althabsburgischen Ämtern hatten sich die Niedergerichtsherren im allgemeinen mit dem 3-β-Bußen-Komplex zu begnügen. Dies trifft auch für Wohlen zu¹⁵. Der österreichische Landesherr behielt sich hier die ganze, auf die Vogtei zurückzuführende Frevelgerichtsbarkeit samt der Zivilgerichtsbarkeit über Eigen und fremdgrundherrliches, weder Muri noch Hermetschwil gehörendes Gut vor. Gerichtsvorsitzender war der jeweilige landesherrliche Amtmann zu Villmergen im Auftrag des Vogts auf der Lenzburg. Die Sitzungen fanden jeweils in Wohlen – gelegentlich auch in Villmergen – statt; wenn ein Gerichtsfall twing-

¹⁵ Wohlen erweist sich z.T. auch hier wieder als «althabsburgischer» Annex des «kiburgischen» Amts Lenzburg.

herrliche Kompetenzen betraf, ging der Gerichtsstab des landesherrlichen Amtmanns an den Amtmann des betreffenden Twingherrn¹⁶.

Mit der Landesherrschaft verbunden war das Recht auf ein Viertel Futterhaber und ein Fastnachtshuhn von jeder Feuerstätte¹⁷. Über beide Rechte vernehmen wir erst etwas nach dem Übergang des Gebietes von Wohlen an die Sechs eidgenössischen Orte.

Ebenso schlecht orientiert sind wir über die im Habsburger Urbar erwähnte landesherrliche Personalsteuer zu Wohlen. Diese Steuer war schon vor 1306 an Ritter Walther von Arwangen verpfändet worden; zur Zeit der Pfandherrschaft des Arwangers betrug sie im Minimum 15 ₤, im Maximum 30 ₤ 9. Als sie vermutlich im späteren 14. Jahrhundert zusammen mit dem österreichischen Vogtrecht von den Herzogen an Johans IV. von Hallwil, Lehen-Teiltwingherr zu Wohlen, zu Eigen verkauft wurde, betrug sie noch 13 ₤ 9. 1390 bezeugt Johans Witwe Anna vom Hus, daß sie u.a. an ihren Enkel Johans III. Grimm von Grünenberg vermache: «ze Wolen an sturroggen 18 mütt roggen und 13 ₤ 9 von der stür¹⁸, dz eygen ist».¹⁹ Von Vogtrecht²⁰ und Steuer waren somit bereits Teile abgesplittert, die Grünenberg jedoch rasch wieder an sich brachte. Das Recht auf diese Steuer machte alle Erbgänge und Handänderungen des Vogtrechts mit²⁰ und gelangte mit letzterem und einem Viertel Twing und Bann 1437 kaufswise an das Kloster Muri. Muri scheint die Steuer nicht mehr erhoben zu haben.

b) Vogtei – Vogtrecht

Wie schon das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert gezeigt hat und wie das Kapitel über die Grund- und Zinsherren bestätigen wird, war das grundherrliche Eigen in Wohlen nicht in Huben (mansi) und Schupposen (scoposae), Zerfallsprodukt der Hube, eingeteilt, wie dies bei alten Grundherrschaften der Fall ist.

Die österreichischen Vögte über die Klöster Muri und Hermetschwil boten den alten Gütern der beiden Klöster in Wohlen Schirm (Vogtei).

16 StAAG Urk. Muri 187 (1401 in bezug auf das Kloster Muri). AU VIII Bremgarten Nr. 143 (1406).

17 Im Habsburger Urbar für Wohlen nicht erwähnt.

18 Nach Abzug des zum Vogtrecht gehörenden Geldbetrags (3 ₤ 12 β) dürfte dieser Steueranteil noch 9 ₤ 8 β betragen haben = 72% von der vollen Summe. Auf 100% aufgerechnet ergeben sich: Vogtrecht 25 Mütt Roggen 5 ₤ 9, Steuer 13 ₤.

19 StABE HallwA, 1390 Juni 17.

20 Siehe den folgenden Abschnitt über Vogtei und Vogtrecht.

Sie forderten für diese Schutzfunktion die übliche genormte Vogteiabgabe (Vogtrecht). Um im Wirrwarr der Mittel- und Kleingüter in diesem Dorf eine solide Berechnungsgrundlage für diese «Schirmgebühr» zu erlangen, errechneten die österreichischen Amtleute auf der Basis des effektiven Umschwungs dieser Klostergüter die Idealzahl von rund 50 Schupposen, von denen jede ein Vogtrecht von 2 Viertel Roggen und 2 β leisten sollte²¹. Der erwähnte Wohler Klosterbesitz hatte somit gesamthaft 25 Mütt Roggen und 5 Ɱ 9 zu erbringen. Wie Verkäufe von Teilen dieses 1437 vom Kloster Muri erworbenen Vogtrechts zeigen, wurde diese Abgabe in der Praxis von vielen Hofsplittern und Grundstücken erhoben. Mit ihrem sicherlich mühsamen Bezug war schon vor dem Erwerb durch Muri der jeweilige Inhaber des Murensen Fronhofs zu Wohlen beauftragt.

Dieses ansehnliche, später meistens als «stürroggen» bezeichnete Vogtrecht (etwa 26 Stuck) findet weder im österreichischen Lehenverzeichnis von 1361 noch im Pfandrodel von 1380 Erwähnung. Zweifellos traten die Herzoge von Österreich diese Einkünfte an Johans IV. von Hallwil zu Eigen ab. Tatsächlich vermachte Johans Witwe 1390 ihrem Enkel Johans III. Grimm von Grüenberg u.a. 18 Mütt «stürroggen» (wohl mit den zugehörnden 3 Ɱ 12 β) zu Eigen²². Die abgesplitterten 7 Mütt Roggen 1 Ɱ 8 β scheint schon der von Grüenberg wieder beigebracht zu haben. Das Vogtrecht gelangte über des Grünenbergers Tochter Menta an deren Gatten Berchtold vom Stein den Jüngeren. Dieser vom Stein verkaufte 1431 die ganze ursprünglich von den Herren von Hallwil stammende Erbmasse – u.a. auch die 25 Mütt Roggen und 5 Ɱ 9 in Wohlen – an Rudolf III. von Hallwil und dessen Söhne²³.

1437 verkauften Ritter Rudolf III. und seine Söhne Rudolf der Ältere und Burchart²⁴ mit ihren Rechten und Gütern zu Wohlen auch dieses

21 Zur gleichen Zeit waren die Murensen Schupposen im Dorf Muri und in Langenmatt und Ittental mit 1 Viertel Kernen und 1 β, die Schupposen in Wil, Hasli und Egg mit 2 Viertel Roggen und 9 9 belastet (QzSG 14, 142).

22 StABE HallwA, 1390 Juni 17. Vgl. AU VIII Bremgarten Nr. 194 (1412) und 279 (1430), wo die Vogtrechte des Grünenbergers bei Handänderungen vorbehalten werden.

23 StABE HallwA, 1431 April 3.

24 StABE HallwA, 1431, Wirtschaftsrodel der Söhne Rudolfs III. von Hallwil: Dis sind die gûter, so hern Grimman von Grüenberg seligen warend»: u.a. «von der von Mure hoff ze Wolen 25 mütt roggen und 5 Ɱ haller, sol ein meiger weren» (= leisten).

freieigene Vogtrecht an das Kloster Muri. Noch im gleichen Jahr veräußerte Muri Partikel des Rechts an verschiedene frühere Ersterher von Murensen Gut²⁵ (Kloster Gnadenthal²⁶, Kirche und Spital Bremgarten²⁷, Rudi Hensch von Wohlen²⁸); zweifellos zur gleichen Zeit vergabte Muri das auf Hermetschwiler Gut in Wohlen lastende Vogtrecht an dieses Frauenkloster²⁹. Da das Kloster Muri offenbar mit dem Eintreiben der vielen kleinen Vogtrechtsposten Mühe hatte, ließ es sich für den Fall der Nichtleistung das Recht auf Zwangsmaßnahmen gegen die Säumigen (Heimfallsrecht) urkundlich bestätigen³⁰. Kleine Splitterbeträge an «stürrocken» (= Steuerroggen) finden sich noch im Wohler Fronhofs-urbar von 1571³¹. Später wurde der Steuerroggen in die Bodenzinsen integriert. Immerhin fühlte sich der Murensen Klosterschreiber bemüßigt, nachtragsweise im Urbar von 1571 zu erwähnen: «Bericht wegen steürrockens: Zuo wüßen hiemitt, obwoln in der nüwen bereinigung, so beschechen von Christi geburt im 1625 jahr, deß steürrockhens, so in gegenwürtig altem urbar by etlich zinßposten ze finden und vor zyten absonderlich an daß gotshuß Muri erkoufft worden nach luth alter brief und sigeln, kein meldung beschicht, so sol man doch nit müßmaßen, daß dem gotshuß hierdurch etwaß verschinen oder versumpt, dan sollicher steürrocken und etlich schilling gelt von merer richtikheit wegen under dem ordentlichen bodenzinß begriffen und darzü gschlagen worden.»

c) Twing und Bann und Niedergericht

Die Acta Murensia haben uns gezeigt, daß es dem reichen Guntrann nicht gelang, in Wohlen die ganze niedere Dorfherrschaft zu erringen; sein Machtbereich beschränkte sich auf sein ansehnliches Grundeigentum und auf die usurpierten Rechte über die «freie» bäuerliche Genossenschaft. Mit dem Erwerb dieser Grundherrschaft gingen denn auch nur verhältnismäßig beschränkte Gerichtsrechte an das Kloster Muri über, bzw. es konnten sich auf dieser Basis im Verlaufe der Zeit nur geringe

25 StAAG Urk. Muri 386.

26 AU XII Gnadenthal Nr. 76.

27 AU VIII Bremgarten Nr. 310.

28 StAAG Urk. Muri 388.

29 StAAG 4532 (1457: Erste Erwähnung des Vogtrechts auf Wohler Gut des Klosters Hermetschwil).

30 StAAG Urk. Muri 390.

31 StAAG 5013.

Gerichtsrechte entwickeln. Erstes Zeugnis gibt uns ein umfangreicher, auch Wohlen einschließender Rodel des Klosters aus der Zeit um 1310/15, wo eindeutig festgehalten wird, daß die Hälfte von Twing und Bann zu Wohlen dem Kloster Muri gehöre³².

Über die Inhaber der anderen Hälfte der Twing-und-Bann-Gerechsamkeit gibt uns das Habsburgische Urbar von 1306 ebenso klare Auskunft: Die das Urbar aufnehmenden Beamten hatten diese andere Hälfte des Twingrechts Habsburg-Österreich zugesprochen. Wernher II. von Wolen³³, der zwar in Brugg und auf der Habsburg saß, jedoch ein wachsameres Auge auf seine Rechte und Güter in der Stammheimat hatte, wehrte sich energisch gegen diesen Willkürakt. Gestützt auf sein freies Stammgut beanspruchte Wernher einen Viertel von Twing und Bann. Der Leiter der Urbaraufnahme entschied zu Wernhers Gunsten, indem er feststellte: «Dirre sachen aller genüset er [= Wernher II. von Wolen] gerne, sit [= da] twing und ban von nichts anders darrüret [= herkommt] danne [= als] von eigenschaft [= Eigentum]»³⁴. Damit blieb dem österreichischen Landesherrn noch ein Viertel Twing und Bann zu Wohlen. Die Feststellung, daß Twing und Bann auf direkter Grundherrschaft basiere, ist für Wohlen durchaus typisch; ob dies überall in dieser extremen Formulierung zutrifft, ist allerdings zu bezweifeln.

Diese Twing-und-Bann-Rechte unterschieden sich in ihrer Kompetenz stark vom landesherrlichen Gericht. Sie bezogen sich auf das jeweilige grundherrliche Eigentum (Handänderungen, Streit um Leihegut, Zins, Fall usw.), auf die Oberhoheit über die gemeine March³⁵, auf die landwirtschaftlich-gewerbliche Gebots- und Zwangsgewalt und auf die «kleinen Gericht» (Büßung kleiner Vergehen). Wie erwähnt, blieb fast der ganze strafrechtliche Bereich dem Landesherrn vorbehalten. Gehandhabt wurde die niedere Gerichtsbarkeit anläßlich der landesherrlichen Dorfgerichtstage beim «Spilhof» zu Wohlen. Für das Kloster Muri wird 1401 bezeugt: «--- und wenn dez gotzhus lüt umb die kleinen gericht einander beklagen wolten, dz im (d.h. dem landesherrlichen Amtmann) dann der stab (Gerichtsstab) mit urteil uss der hand gieng

32 QW II/3, 329: «In villa etiam Wolon pertinet medietas banni et districtus (= Twing und Bann) monasterio in Mure.»

33 Siehe Kapitel über die Herren von Wolen, S. 99 ff.

34 QzSG 14, 168.

35 Bezeugt für die drei Twingherren 1348: Stadta. Bremgarten Urk. 28–30. Ferner: StAAG Urk. Gnadenthal 39 (1357).

und da denn eins gotzhus von Mure amptman darumb richt».³⁶ Rein grundherrliche Angelegenheiten ließ Muri damals zweifellos auf dem Fronhof erledigen.

Versuchen wir noch die Geschicke der einzelnen Anteile am Twing und Bann zusammenfassend darzustellen.

Der ursprüngliche halbe Anteil des Klosters Muri wurde diesem Gotteshaus nie entfremdet.

Der landesherrliche Viertel wurde kurz vor 1370 von den Herzögen von Österreich um 100 Gulden an Johans IV. von Hallwil (1351–1386, † 1390) verpfändet³⁷. Johans Witwe Anna vom Hus vermachte 1390 ihre Wohler Güter (Pfand und Eigen) dem Sohn ihrer Tochter Verena aus der Ehe mit Johans II. Grimm von Grüenberg, Johans III. Grimm (1384–1429)³⁸. Schon in einer Urkunde von 1390 wird Cûni von Hensch von Wohlen als Amtmann des Junkers Hans Grimmen von Grüenberg bezeugt³⁹. Nach dem Übergang des Gebiets von Wohlen an die Sechseidgenössischen Orte wehrte sich Johans III. Grimm von Grüenberg 1417 und 1421 für seine offenbar von den Eidgenossen konfiszierten Rechte zu Wohlen⁴⁰. Er scheint mit seinen Vorstößen Erfolg gehabt zu haben. Die grünenbergischen Rechte und Güter zu Wohlen fielen schließlich erbsweise an Johans III. Tochter Menta, die mit Berchtold vom Stein dem Jüngeren verehelicht war. 1431 verkaufte Bertold vom Stein alle Rechte und Einkünfte zu Wohlen, zu denen auch der abgewertete Viertel Twing und Bann gehörte, an Ritter Rudolf von Hallwil und seine zwei Söhne⁴¹. Schon 1437 veräußerten die drei Herren von Hallwil mit dem Vogtrecht, dem Steuerrecht und anderem den kaum mehr ausübaren vierten Teil von Twing und Bann zu Wohlen um 440 Gulden an das Kloster Muri⁴².

36 StAAG Urk. Muri 187.

37 StABE HallwA, 1370 September 1. (Erneuerung).

38 StABE HallwA, 1390 Juni 17. Es scheint allerdings, daß der hallwilische Twingviertel schon vorher an Johans III. Grimm von Grüenberg gelangte, da er schon im April 1390 als Twingherr erscheint (siehe folgende Anm. 39). Zu den Freien und Herren von Grüenberg siehe Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 16 (1900) 43 ff. und Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte I 278 ff.

39 StAAG Urk. Muri 141.

40 StALU Ratsprot. III 20 v (1417): Allg. Absch. A 14 (1421).

41 StABE HallwA, 1431 April 3.

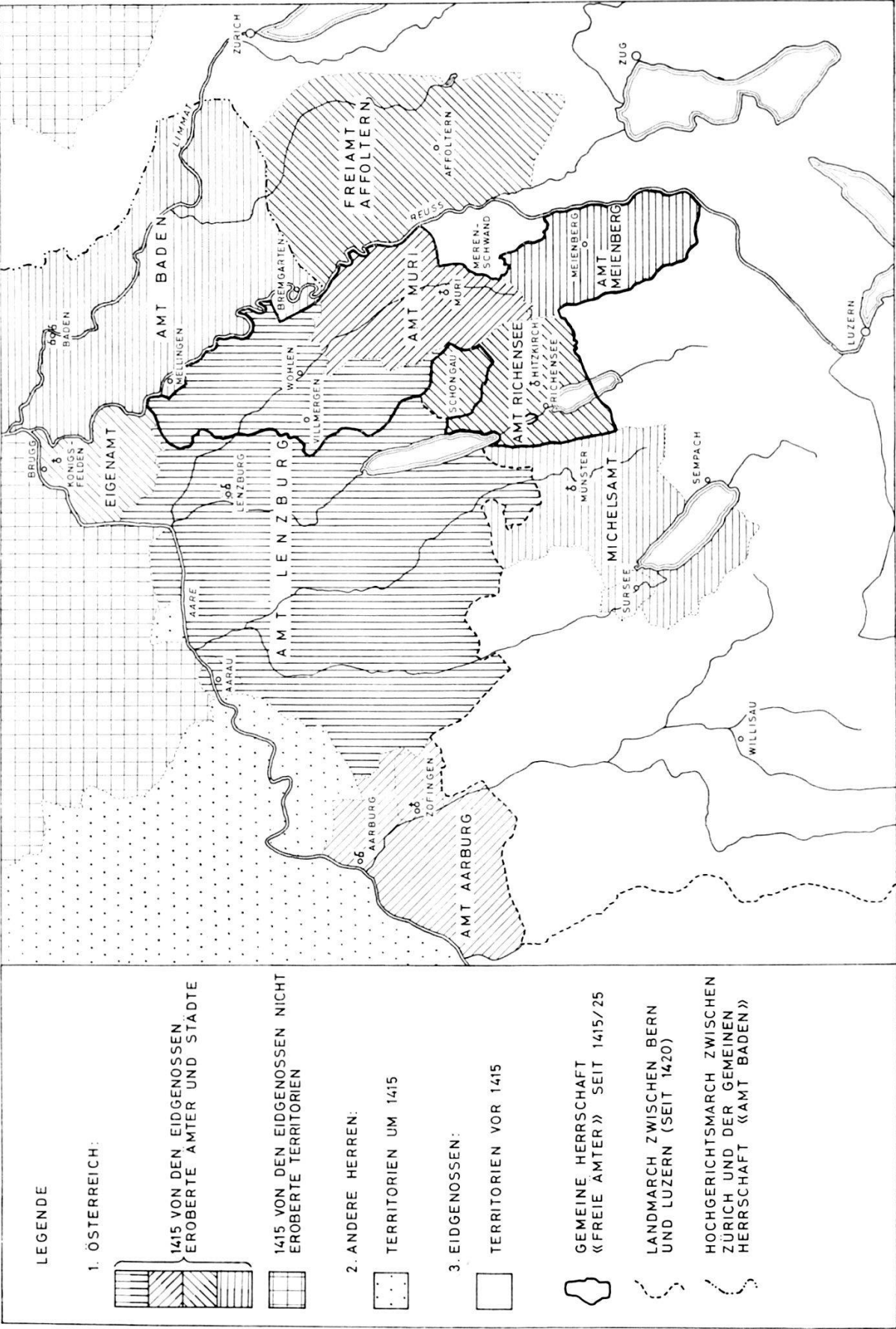
42 StAAG Urk. Muri 386.

Der vierte Teil Twing und Bann der Herren von Wolen, der 1390 an die Erben Johans IV. von Hallwil verpfändet war, verschwindet nachher aus den Annalen. Entweder wurde er von Henman von Wolen oder seinen griffenseeischen Erben separat an das Kloster verkauft, oder er ist nach 1415 unter eidgenössischer Herrschaft sang- und klanglos untergegangen.

Nach 1437 war das Kloster Muri Alleintwingherr zu Wohlen. Noch 1487, anlässlich der ersten Erneuerung der Dorffoffnung, wurde der Abt von Muri als «rechter zwingherr» zu Wohlen apostrophiert. Als seine Vertrauensleute erscheinen die «ratlüt» (= Dorfmeier) und der «forster» (= Weibel), die ihm die Einungen (= bloße Twing- und Bann-Bußen) zu eröffnen hatten⁴³. Diese Dorfbeamten wurden allerdings damals weder vom Abt noch von der Gemeinde gewählt, sondern vom Gerichtskollegium gesetzt. Im 16. Jahrhundert gingen dem Kloster diese letzten twingherrlichen Rechte verloren. Wohler Angelegenheiten, die mit der Murensen Grundherrschaft im Zusammenhang standen, zog der Abt vor sein Gericht in Muri. Erst 1568/70 wurde dem Kloster von den Sieben Orten erlaubt, gestützt auf die Existenz des Fronhofs zu Wohlen ein vom Landvogt präsiertes grundherrliches Gericht für die Klostergüter in einem weiteren Umkreis zu halten⁴⁴.

43 StAAG 4128, 113 ff.; 6020 Vogtei und Fronhof 19 (1671 angefertigte Abschrift einiger Stellen der Dorffoffnung von 1487).

44 StAAG Urk. Muri 792. Siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren in den Ausführungen über das Kloster Muri den Unterabschnitt über das Fronhofgericht, S. 193 ff.



Karte 4. Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter vor 1415

II. Unter den Herren Eidgenossen – Die Freien Ämter¹

A. Die Herrschaft der Sechs, später Sieben Orte bis 1712²

1. Eroberung und Konsolidierung des später als «Freie Ämter» bezeichneten Gebiets (1415–1435)³

Karte 4 zeigt die Situation am Vorabend der Eroberung durch die Eidgenossen. Die bedrohte Lage des österreichischen Aargaus ist unverkennbar, war doch dieses Gebiet halbkreisförmig von den Territorien der Städte Bern, Luzern (mit längster Grenze), Zug und Zürich umgeben. Mit dem 1394 erworbenen Amt Merenschwand verfügte Luzern bereits über eine wertvolle Exklave im Norden westlich der Reuß. Dazu gilt es zu bedenken, daß im österreichischen Aargau keine eigentliche Verteidigungstruppe existierte. Die Abwehr war allein von den befestigten Kleinstädten und den Burgen zu leisten.

- 1 Die Bezeichnung «Freie Ämter» für die unter der Herrschaft der Sechs/Sieben Orte stehende gemeine Herrschaft westlich der Reuß taucht erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf. Die Hypothese einer Übernahme der Bezeichnung vom zürcherischen «Freiamt Affoltern» ist zweifellos falsch. Ursprünglich wurden in Titulaturen für die später «Freie Ämter» genannte gemeine Vogtei jeweils bloß die einzelnen, auch 1425–1435 weiterbestehenden Vogteibezirke Meienberg, Richensee, Villmergen und Muri aufgezählt. Nach 1435 nannte man diese konsolidierte gemeine Herrschaft mit zunehmender Häufigkeit recht farblos «die Ämter» oder «gemeine Ämter im Ergöw». Früh wurde auch die alte Landschaftsbezeichnung «Wagental/Waggental» beigezogen zur Verbindung «die Ämter bzw. der Vogt im Waggental». – Das Gebiet der nachmaligen Freien Ämter war in voreidgenössischer Zeit – mit Ausnahme der späteren Ämtergruppierung «Niederamt» (Teil des ehemals österreichischen Amts Lenzburg) – eine Ansammlung von frevel- und hochgerichtlich selbständigen «Ämtern». Jedem dieser «Kleinämter» stand, z.T. seit österreichischer Zeit, z.T. (Ämter des «Niederamts») erst seit den Anfängen der eidgenössischen Landesherrschaft, ein Untervogt vor. Die einzelnen Ämter oder Ämtergruppierungen verfügten über eigenes, z.T. im 15. und 16. Jahrhundert schriftlich fixiertes Wohnheitsrecht, waren somit voneinander «unabhängig», mittelalterlich ausgedrückt «frei». Diese Tatsache hat nach meinem Dafürhalten im 16. Jahrhundert die Bezeichnung «Freie Ämter» entstehen lassen.
- 2 Der ganze Abschnitt wurde in umgearbeiteter und Wohlen einbeziehender Form entnommen: SSRQ Aargau II/8 (Landvogteiverwaltung der Freien Ämter bis 1712), Einleitung 23 ff.
- 3 Vgl. J. J. SIEGRIST, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in Festschrift Karl Schib (1968) 246 ff.

Die politische Vorgeschichte der Eroberung darf als bekannt vorausgesetzt werden. Es sei erinnert: an das Konzil zu Konstanz 1415; an die Ächtung Herzog Friedrichs von Österreich, Herr der Vorderen Lande; an die Aufforderung König Sigmunds an Friedrichs Nachbarn, über dessen Gebiete herzufallen, so auch an die Eidgenossen, die benachbarten aargauischen Lande zu des Reiches Handen einzuziehen; an die zögernde Haltung der Eidgenossen – mit Ausnahme Berns – aus Mißtrauen gegenüber dem König und aus Vertragstreue (fünfzigjähriger Friede mit Österreich von 1412); an die zahlreichen königlichen Privilegien, um die Hilfe der Eidgenossen zu gewinnen; an die schließliche Bereitschaft der Sechs Orte. Uri distanzierte sich immer noch, seine Interessen lagen im Süden.

Zu Beginn unserer knappen Erörterungen gilt es nachdrücklich festzuhalten, daß eine gemeinsame Absprache der Eidgenossen über den schließlichen Kriegseintritt, das Vorgehen und die Kriegsziele der Sechs Orte nicht zustande kam. Die bisherige Auffassung geht auf Aegidius Tschudi zurück, der die auch uns noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig überinterpretiert hat.

Bern, das seine Ziele genau kannte, handelte im Alleingang – ohne Fühlungnahme mit den Sechs Orten – und besetzte in der zweiten Hälfte April 1415 – unter Respektierung der Rietenberg-Linie – rund einen Drittel des gesamten eidgenössischen Eroberungsgebietes, darunter den größten Teil des Amtes oder der Grafschaft Lenzburg. Es half dann schließlich noch beim gemeinsamen Vorgehen gegen den Stein zu Baden, den zentralen österreichischen Verwaltungssitz.

Die restlichen Sechs Orte (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) hatten Mühe, ihre Aktion zu koordinieren. Treibende Kräfte waren hier Zürich und Luzern. Eine gemeinsame Tagsatzung wurde trotz der Bedeutung des Geschäfts vor dem Einmarsch in den Aargau nicht mehr abgehalten. Grundlage des Vorgehens waren bloß bilaterale und mündliche Abmachungen zwischen Luzern einerseits und Zürich, Unterwalden und Zug anderseits. Luzern machte bei diesen Absprachen den Orten Unterwalden und Zug Zusagen über den gemeinsamen Besitz des gesamten Eroberungsgebietes, von denen es nach dem Feldzug nichts mehr wissen wollte.

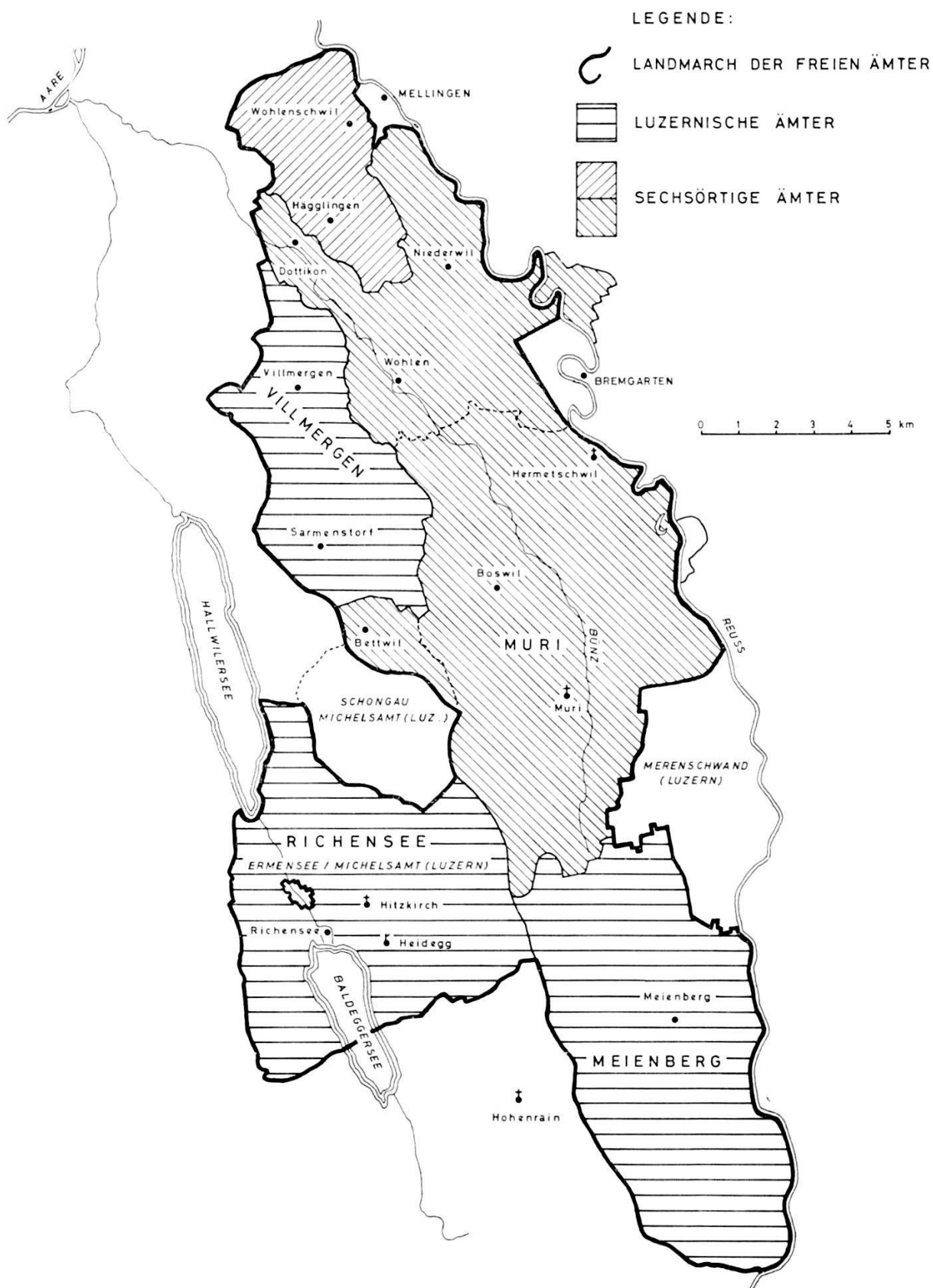
Zur Zeit, als Bern Zofingen besetzte, begann Luzern mit der Belagerung der Stadt Sursee. Von hier aus veranlaßte Luzern die Ämter Meienberg und Richensee, unter Drohung der Verwüstung ihrer Gebiete,

seinen Vertretern zu huldigen. Kurze Zeit nachher stießen luzernische und zürcherische Kolonnen konzentrisch nach Mellingen vor. Nach der Übergabe dieser Reußstadt, deren Schultheißen man namens der Sechs Orte die Verwaltung der Gebiete der Pfarreien Wohlenschwil und Hägglingen anvertraute, zogen die beiden Kontingente gegen Bremgarten, wo sie sich mit den innerschweizerischen Heerhaufen vereinigten. Hier machten die Luzerner Hauptleute gegenüber den Schwyzern ebenfalls Versprechungen betreffend den gemeinsamen Besitz alles Eroberten, die sie später abstritten. Um diese Zeit unterwarf sich der Gerichtsbezirk Villmergen freiwillig Luzern.

Nach der vertraglich ausgehandelten Kapitulation Bremgartens (24. April 1415), die den Übergang der restlichen Gebiete der nachmaligen Freien Ämter – damit auch Wohlens – an die Sechs Orte nach sich zog, wandte sich das vereinigte Heer gegen Burg und Stadt Baden, wo der Feldzug nach eigentlichen Kampfhandlungen abgeschlossen wurde.

Dem Vorschlag Zürichs, das ganze Eroberungsgebiet als gemeineidgenössischen Besitz zu behandeln (20. Juni 1415), war angesichts der Haltung Berns und Luzerns nur ein mäßiger Erfolg beschieden. Das Resultat der sechsortigen und bernischen Aktion war einerseits die zum Teil erhebliche Ausweitung der Staatsgebiete Zürichs (Freiamt Affoltern), Berns (Unteraargau) und Luzerns (Sursee, Michelsamt mit dem Chorherrenstift Beromünster, die Ämter Meienberg und Richensee und der Gerichtsbezirk Villmergen), anderseits die Entstehung der ersten gemeinen Herrschaften: Die vorwiegend östlich von Reuß und Aare gelegene Grafschaft Baden sowie die Oberhoheit über die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wurden als Kondominium von den Sieben, später Acht Alten Orten in Verwaltung genommen; das westlich der Reuß gelegene, nicht von Luzern beanspruchte Restgebiet der zukünftigen Freien Ämter unterstand den Sechs Orten.

Am 11. Juli 1415 verpfändete König Sigmund alle Eroberungen der Sechs Orte – damit auch diejenigen Luzerns – um 4500 Gulden an Zürich. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich die übrigen Fünf Orte in die gesamte Pfandschaft, Bern in die Pfandschaft Baden auf. Der zweite Vertrag, der für das Verhältnis zur Pfandschaft und wohl auch für die kondominiale Regierung der gemeinen Gebiete das Mehrheitsprinzip einführte, darf mit Recht als die Geburtsurkunde der gemeinen Herrschaften bezeichnet werden.



Karte 5. Die nachmaligen Freien Ämter 1415–1425

Das Territorium der späteren Freien Ämter blieb somit nach 1415 vorläufig in die zwei Herrschaftsgebiete des Standes Luzern und der Sechs Orte, an denen Luzern ebenfalls mit einem Sechstel beteiligt war, aufgeteilt. – Die Obrigkeiten beider Herrschaftsgebiete verglichen sich 1420 vertraglich mit der Familie Geßler, österreichische Pfandinhaberin der Ämter Muri (mit Boswil und Hermetschwil), Meienberg und Richensee. Mit Johans Schultheiß auf der Lenzburg, österreichischer Vogt des Amts Lenzburg, dessen nordöstliche Teile an Luzern und die Sechs Orte gefallen waren, scheint kein solcher Vergleich gesucht worden zu sein.

Den übrigen Fünf Orten war der luzernische Alleinbesitz an Meienberg, Richensee und Villmergen ein Dorn im Auge. Gestützt auf Versprechungen der luzernischen Delegierten anlässlich der vor dem Feldzug gepflogenen bilateralen Verhandlungen und gestützt auf Aussagen der luzernischen Hauptleute vor Bremgarten verlangten die Fünf Orte von Luzern, daß es die umstrittenen Gebiete herausgebe und zum übrigen sechsörtigen Territorium schlage. Genau formuliert wurde das offensichtlich von Schwyz und Unterwalden ausgehende Begehren allerdings erst 1419. Die zähen Verhandlungen dauerten bis 1425. Der Fall gelangte schließlich vor Bern als Schiedsort und wurde 1425 zugunsten der Fünf Orte entschieden. Das nun endgültig zusammengefügte Territorium der nachmaligen Freien Ämter blieb allerdings noch zehn Jahre in drei selbständige Verwaltungsbezirke aufgeteilt: Amt Muri, Amt Hägglingen-Wohlenschwil, Amt Meienberg-Richensee-Villmergen. Ab 1428 begann man sich um die Vereinheitlichung der Verwaltung zu bemühen. Der erste nicht residierende Alleinvogt in Freien Ämtern wurde jedoch erst 1435 gewählt. Damit war ein beachtliches Verwaltungsterritorium entstanden, das in seinem Gebiet bemerkenswerterweise keine Stadt aufwies, konnten doch die im Sempacherkrieg 1386 zerstörten Zwergstädte Meienberg und Richensee nicht einmal mehr als «Städtchen» bezeichnet werden.

Das nunmehr geschlossene und einheitlich verwaltete Territorium dieser sechs-, später siebenörtigen gemeinen Herrschaft war in «Ämter» verschiedener Größe gegliedert: Neben größeren, eine Reihe von Dorfgemarkungen und verschiedene Niedergerichtsherrschaften einschließenden Bezirken (z.B. Amt Meienberg) werden auch große und kleine Dorfgemarkungen (z.B. Wohlen und Bettwil) als Ämter bezeichnet. «Amt» war der Titel eines nieder- und frevelgerichtlich selbständigen Bezirks, dem, wenigstens in eidgenössischer Zeit, stets ein Untervogt

(= Amtsuntervogt) vorstand. Die südlichen Ämter Meienberg, Richensee/Hitzkirch, Muri, Boswil, Hermetschwil und Bettwil verfügten über eigene Amtsrechte. Die im Niederamt zusammengefaßten nördlichen Ämter – denen auch Wohlen angehörte – (ehemals Teil des österreichischen Amts Lenzburg) standen unter einem gemeinsamen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Amtsrecht.

Wesen und Bedeutung der Freien Ämter für die Sechs Orte lassen sich nach 1435 wie folgt definieren: Diese gemeine Herrschaft war im Kern ein überdimensionierter Gerichtsbezirk, in dem die Administration der Justiz (Frevel- und Kriminalgericht) an vorderster Stelle stand. Bis 1712 kamen in Freien Ämtern rund 70% aller Einkünfte der Sieben Orte aus Frevelgerichtsbußen und Konfiskationen. Eine derartige Verwaltung bedurfte nicht unbedingt eines residierenden Vertreters der Obrigkeit. Die Weiterentwicklung eines solchen Gebildes, d.h. die Steigerung der Geldeinnahmen, konnte nur auf fiskalischer Basis geschehen: Erhöhung der bisherigen Bußen, Einführung neuer Bußen und neuer Abgaben an die Obrigkeit (Einzüge, Abzüge, Konzessionsgebühren usw.). – Die Obrigkeiten der Sechs bzw. Sieben Orte waren weitgehend uninteressiert an den von Österreich übernommenen Naturaleinkünften, überließen sie diese doch dem Vogt in Freien Ämtern um 1 Gulden das Stuck. Dagegen bildeten die Freien Ämter für die inneren Orte ein wichtiges Getreideproduktionsgebiet.

Was wissen wir über Wohlen in dieser Früh- und Übergangszeit der Freien Ämter? Eigentlich herzlich wenig. Immerhin ist uns eindeutig bekannt, daß Wohlen zum Eroberungsgebiet der Sechs Orte (Vogtei Muri) und nicht Luzerns («Amt» Villmergen) gehörte⁴. Wohlen war somit 1415–1425 nicht nur vom früheren angestammten Hoch- und Blutgerichtsbezirk Lenzburg (seit 1415 zum größten Teil bernisch), sondern auch vom ehemaligen regionalen Verwaltungszentrum Villmergen (bis

⁴ Siehe Karte 5. Zeugnisse: 1417 und 1421 wandte sich Johans III. Grimm von Grünenberg an die Tagsatzung (= Sechs Orte) und nicht an den Rat zu Luzern wegen seiner Rechte und Einkünfte in Wohlen (StALU Ratsprot. III 20; Allg. Absch. A 14). 1418 rechnete der Vogt der Sechs Orte zu Muri auch über Wohlen und Niederwil ab (StALU Ratsprot. III 42). 1423 stand dem Fertigungsgericht Wohlen der Untervogt dieses Ortes namens der Eidgenossen vor (StAAG Urk. Muri 279). – Die kartographischen Darstellungen in Gfrd. 97 nach S. 24 («Luzern um 1415») und Gfrd. 103, S. 61 («Luzernische Eroberung im Aargau»), ferner im Historischen Atlas der Schweiz (2. Auflage) Karte 51 («Entwicklung des luzernischen Stadtstaates») sind in bezug auf die späteren Freien Ämter z.T. falsch.

1425 luzernisch) getrennt. Die früher österreichischen Ämter Muri (mit Boswil und Hermetschwil), Meienberg und Richensee bildeten schon vor 1415 selbständige Frevel- und Blutgerichtseinheiten. Es ist anzunehmen, daß sich das isolierte Amt Wohlen während dieser Zwischenphase ein gewohnheitsrechtliches Strafrecht zulegte, das 1562 erneuert und schriftlich fixiert wurde – es wird darauf zurückzukommen sein. – Angesichts der offenbar starken Stellung der Dorfgemeinde und der bereits erörterten schwachen Position der Niedergerichtsherren ist es nicht weiter verwunderlich, daß Wohlen während dieser Übergangszeit zu einem selbständigen Amt mit Untervogt wurde.

2. Wohlen und die Landesherrschaft der Sechs bzw. Sieben Orte 1435–1712

Die Sechs Orte und Luzern waren weit weniger zurückhaltend in der Behandlung ihres Eroberungsgebietes als die Berner. Sie annektierten kurzerhand die gesamte Gerichtsbarkeit und mit der Vogtei im Zusammenhang stehende Abgaben und ließen die Ausübung der rein twing- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit (3- β -Bußen-Komplex) und den Bezug von Vogtrechten z.T. erst nach mühsamen Verhandlungen wieder zu.

Offensichtlichste Äußerungen der Landesherrschaft waren der Beamten- und Untertaneneid, die Strafjustiz, die Regelung des Berufungswesens, die Militärhoheit, die Handhabung der Regalien und das unbeschränkte allgemeine Gebotrecht (Gesetzgebungsrecht).

a) Die Vorherrschaft der katholischen Orte

Bedeutsamstes Ereignis in dieser Epoche für die Freien Ämter und damit auch für Wohlen waren die Reformation und der Zweite Kappelerkrieg⁵.

Fast im ganzen Niederamt neigte eine Mehrzahl von Amtsgenossen dem von Zürich verbreiteten neuen Glauben zu. Erste Reaktion der altgläubigen vier Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, denen sich damals noch Glarus zugesellte, war das direkt an die Amtsuntervögte und Gerichtsleute der Freien Ämter (nicht an den neugläubigen Zürcher Landvogt) gerichtete Mandat von 1524, mit dem das Fleischessen an verbotenen Tagen mit harten Strafen bedroht wurde. Dieses Dekret

5 Für Wohlen folgt eine eingehendere Würdigung im Kapitel über Kirche und Zehnt im Unterabschnitt: Der Kirchensatz unter dem Kloster Muri, S. 242 ff.

blieb jedoch vorderhand im Niederamt wirkungslos. Die Einflußnahme Zürichs besonders in den unteren Freien Ämtern (Niederamt und Ämter Boswil und Hermetschwil) geschah durchaus unter Mißachtung des bei der Regierung gemeiner Herrschaften geltenden Mehrheitsprinzips. – Eines der Zentren der neuen Lehre lag in Wohlen. Der endgültige Umbruch mit Bildersturm erfolgte in den unteren Freien Ämtern im Mai 1529.

Die Bündnispolitik der beiden Glaubensparteien – Zürich und Bern einerseits, die katholischen Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug andererseits – ließ die Fronten erhärten und führte zum unblutigen Ersten Kappelerkrieg, der auch in Freien Ämtern zu Zusammenrottungen neugläubiger Bauern führte. Der erste Landfriede vom 26. Juni 1529 begünstigte die neugläubige Partei, legte vor allem den konfessionellen Status quo fest⁶. – Schon 1530 versuchten die Vertreter der unteren Freien Ämter mit Bewilligung der regierenden Orte eine von Zürich beeinflusste neugläubige Sittenordnung einzuführen. Noch im gleichen Jahr schlossen sie sich dem Zürcher Chorgericht an⁷.

Der wenig klar abgefaßte erste Landfriede währte keine zwei Jahre. Die Unvereinbarkeit der Standpunkte führte schließlich, trotz Vermittlungsversuchen, im Frühjahr 1531 zur Proviantssperre durch Zürich und Bern gegenüber den katholischen Orten und damit zum Krieg. Das unter zürcherischer Protektion formierte, unter Führung von Wohlern (ursprünglich ein Eppisser, später Untervogt und Müller Hans Zubler)⁸ stehende neugläubige Freiämter Kontingent, das anfänglich vor einer fünfförtigen Heeresabteilung nach Bremgarten zurückweichen mußte, geriet schließlich zusammen mit den Städten Bremgarten und Mellingen unter den ausschließlichen Einfluß des langsam nach Süden vorrückenden Berner Heeres.

Der für die reformierte Sache ungünstige Entscheid fiel jedoch nicht in den Freien Ämtern, sondern am 11. Oktober 1531 bei Kappel. Am 16./20. November 1531 wurde zwischen Zürich und den siegreichen Fünf Orten der Zweite Kappeler Landfriede verkündet und besiegelt – unter ausdrücklicher Ausklammerung der immer noch mit Bern im Feld stehenden Freien Ämter und der Städte Bremgarten und Mellingen⁹.

⁶ StALU 50/1030. Druck: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 1478 Beilage Nr. 8.

⁷ StALU Allg. Absch. I/1. 210. StAZH A 265, 6.

⁸ HEINRICH BULLINGER, Reformationsgeschichte III, 107 und 278. JOHANNES KESSLER, Sabbata, 365.

⁹ StAZH C I 403. Druck: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 1567 ff., Beilage Nr. 19 a.

Die Kontingente der Fünf Orte folgten dem sich auf sein Staatsgebiet zurückziehenden Berner Heer, die Unterwerfung der Freiämter Bauern und der Städter auf Gnade und Ungnade entgegennehmend. Auch im Frieden mit Bern vom 24. November 1531 wurden die Freien Ämter und die beiden Städte vom Vertrag ausgenommen¹⁰.

Die unteren Freien Ämter – damit auch Wohlen – waren mit diesem Kriegsausgang in eine reichlich ungemütliche Lage geraten. – Die katholischen Fünf Orte begannen unverzüglich mit der Rekatholisierung des ganzen Gebietes und behielten sich bis 1712 die Oberhoheit über sämtliche Religionsvergehen allein vor. Die vom Glauben abgefallenen Amtsgenossen wurden mit hohen Bußen belegt. Doch blieb es nicht nur bei diesen Einzelmaßnahmen. Am 8. Dezember 1531 wurde den abgefallenen Ämtern Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil und den einzelnen Ämtern des Niederamts das Recht zur Wahl der Untervögte genommen; fortan wurden die Untervögte in diesen Gebieten vom Landvogt gesetzt¹¹. Schließlich entzogen die katholischen Orte 1533 den erwähnten Ämtern, denen fortan der Makel der Treulosigkeit und Meineidigkeit anhing, und dem Amt Muri das Bannerrecht, nahmen ihnen das seit 1512 geführte «Juliusbanner» weg und betrauten das 1531 dem alten Glauben geschlossen treu gebliebene Amt Meienberg für die Zukunft mit der Führung des Kriegsfähnchens¹². – Erst nachdem eine neue Generation herangewachsen war, hoben die katholischen Orte 1568 den Schimpf der Treulosigkeit auf¹³. 1611 wurden die betroffenen Ämter wieder in ihr Bannerrecht eingesetzt; es wurden dabei drei neue Bannerbezirke geschaffen: Muri-Boswil-Hermetschwil, Hitzkirch, Ämter des Niederamts (mit Wohlen)¹⁴.

Weitere direkte Folge des Zweiten Kappelerkrieges war zudem 1532 der Eintritt Uris in das Regiment über die Freien Ämter; es verstärkte das Gewicht der katholischen Orte wesentlich.

In der zweiten kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Zürich und Bern einerseits und den katholischen Fünf Orten anderseits, im Ersten Villmergerkrieg von 1656, hielten die Freiämter treu zu den Altgläubigen, halfen sogar mit ihrem Kontingent den entscheidenden Sieg errin-

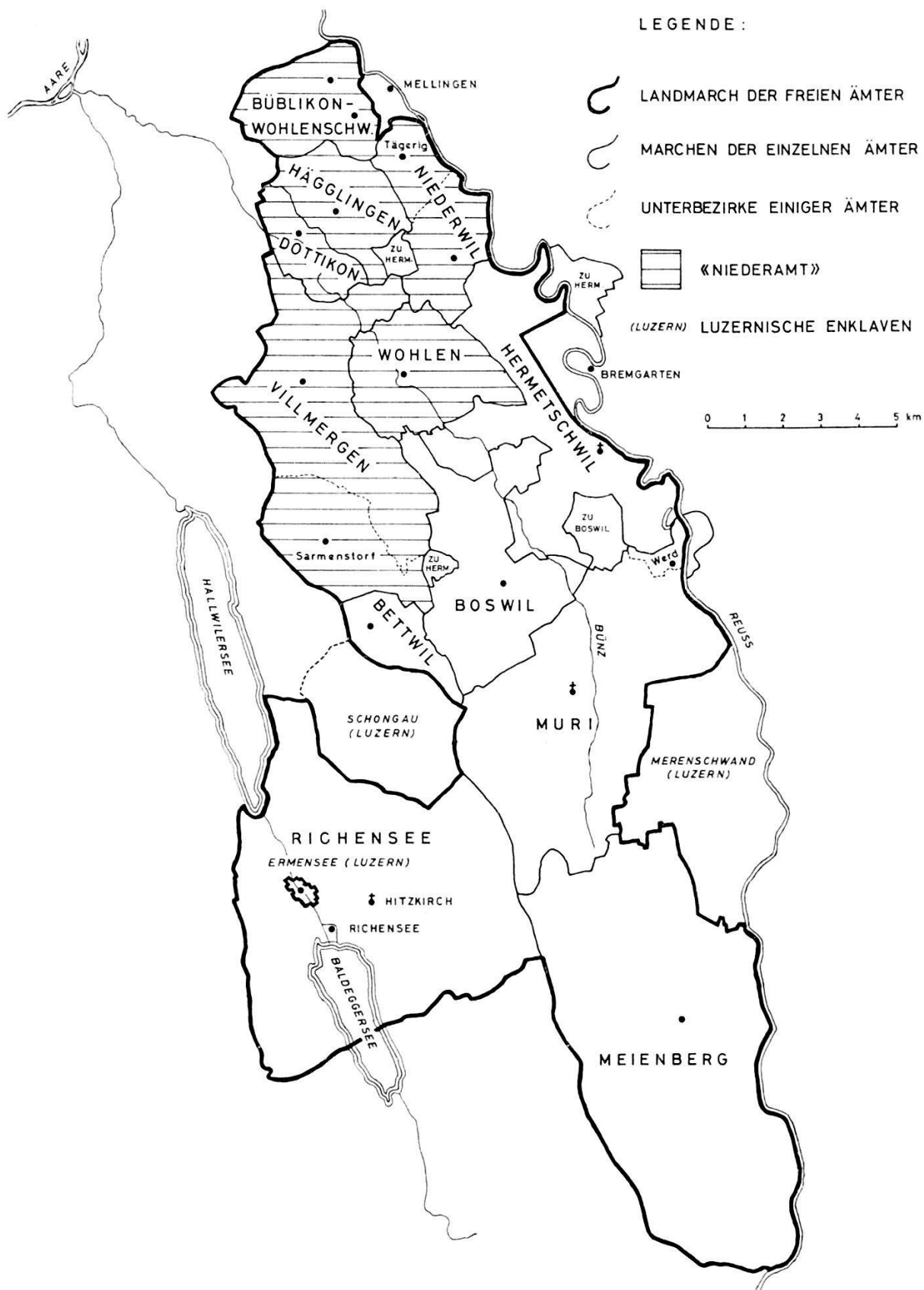
10 StALU 50/1053. Druck: Eidg. Absch. IV Abt. 1b, 1571f., Beilage Nr. 19b.

11 StAAG 4116, 164f.

12 StAAG 4116, 161f.

13 StALU 102/1607 (ohne Wiedereinführung der Untervogtswahl).

14 StAAG Urk. Freie Ämter 21.



Karte 6. Die Freien Ämter 1435-1712

gen – obwohl sie drei Jahre vorher in den Bauernkrieg von 1653 verwickelt gewesen und von den Obrigkeiten der Sieben Orte hart angefaßt worden waren.

b) Landesverwaltung

Die Herrschaftsspitze:

Die Freien Ämter unterstanden seit 1425 der Herrschaft der Sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, denen sich 1531/32 noch Uri zugesellte. Die in den Freien Ämtern, in der Landgrafschaft Thurgau und in der Grafschaft Sargans allein regierenden Sieben Alten Orte spielten in fast allen übrigen deutschsprachigen gemeinen Herrschaften (Grafschaft Baden, Rheintal, Dießenhofen, Landgericht im Thurgau) eine zentrale Rolle.

Seit dem zweiten Landfrieden von 1531 bestimmte und belastete der Gegensatz zwischen Katholiken und Reformierten nicht nur die eidgenössische Politik, sondern auch die Regierung der gemeinen Vogteien. Die rekatholisierten Freien Ämter bildeten nach 1531 einen Sonderfall, versuchten sie doch gelegentlich, die konfessionellen Parteien der Obrigkeiten gegeneinander auszuspielen. Zürich blieb zwar eidgenössischer Vorort auch in Belangen der gemeinen Herrschaften; daneben trat jedoch Luzern als Vorort der katholischen Partei. Häufig wandten sich Freiämter Delegationen mit ihren Anliegen direkt an Schultheiß und Rat zu Luzern.

Die Herrschaft oder Teilherrschaft sieben souveräner Staaten über gemeinsame Landvogteien machten ein besonderes Regierungsorgan nötig, da nur in seltenen Fällen mit Ortsstimmen (souveräne Entscheide der einzelnen Orte in schriftlicher Form) regiert werden konnte. Als Regierungsorgan bot sich die Versammlung der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten («die Tagsatzung») an, die vor 1415 vorwiegend politischen Zwecken diente, seit der Entstehung gemeiner Herrschaften auch alle mit letzteren zusammenhängenden Verwaltungs- und Justizgeschäfte erledigte. Die Tagsatzung trat ursprünglich meistens in Luzern, später ordentlicherweise in Baden zusammen. Seit 1531 trafen sich die katholischen Tagsatzungsboten zu Sondersitzungen in Luzern oder an einem anderen Ort in der Innerschweiz. Gemeinsam blieben jedoch stets die vorwiegend der Verwaltung der gemeinen Vogteien gewidmeten Jahrrechnungs-Tagsatzungen – so genannt nach der Ablage und Prüfung der jährlichen Rechnungen der Landvögte der gemeinen Herrschaften.

Die «Jahrrechnung» wurde ursprünglich auf den Juni, später auf Juni/Juli festgesetzt.

Zu den Obliegenheiten der Tagsatzungsboten der Sieben Orte gehörten: die Vereidigung der Landvögte, später auch der Landschreiber; die Prüfung und Abnahme der Rechnungen der Landvögte; die Behandlung von Beschwerden der Oberamtleute und der Untertanen; die Vornahme von Eingriffen in die landvögtliche Verwaltung; die Erledigung der zahlreichen Appellationen. Die Badener Tagsatzungsmanuale (Tagsatzungsprotokolle in Stichworten) zeigen deutlich, daß den Freien Ämtern in der Masse der Geschäfte nur ein kleiner Platz blieb. Sondertagsatzungen der Sieben Orte, die nur den Freien Ämtern gewidmet waren – es handelte sich meistens um die Behandlung von Unruhen und um Verwaltungsreformen – wurden häufig in Bremgarten abgehalten.

Die Gerichts- und Verwaltungsorgane:

Die Verwaltung der Freien Ämter war zwischen 1435 und 1562 von einer stupenden Einfachheit. Einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan war der nicht residierende Vogt oder Landvogt, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde. Nach der Vereidigung durch die Tagsatzungsgesandten zu Baden ritt der Landvogt in der Landvogtei auf, d.h. «er nahm namens der regierenden Orte Besitz von ihr» und vereidigte die ländlichen Amtleute und Untertanen auf die Sechs bzw. Sieben Orte. Er erschien jährlich während drei Perioden (Fastnacht-, Mai- und Herbstabrichtung) in seinem Amtsbereich, um an verschiedenen zentral gelegenen Orten Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht zu halten und Bußen und Hühnergeld einzuziehen. Ferner hatte er seit 1493 die von Fall zu Fall auftretenden Landgerichte zu präsidieren. Seit 1531 setzte er die meisten Amtsuntervögte. Der Landvogt war ursprünglich Kommandant des Freiämter Reisaufgebots. Anlässlich der Jahrrechnung zu Baden legte er vor den Tagsatzungsboten der Sechs bzw. Sieben Orte die Rechnung ab.

Von diesen obersten Verwaltungsbeamten in den Freien Ämtern wurde ursprünglich, quasi als Gunst, keine Residenzpflicht gefordert. Nach 1531 erhielt diese Tatsache politischen Charakter, da residierende Landvögte der Stände Zürich und Evangelisch-Glarus den katholischen Orten unerwünscht gewesen wären. Während der langen Abwesenheitsperioden von seinem Amtsbereich ließ sich der Landvogt vermutlich durch einen der Amtsuntervögte vertreten.

Vor 1562 verfügte der Landvogt weder über Schreiber noch Kanzlei. Gewisse Schreibarbeiten erledigte der Tagsatzungsschreiber zu Baden; für andere Geschäfte hatte der Vogt die Stadtschreiber von Mellingen oder Bremgarten zu bemühen oder den Landschreiber seines Ortes mitzubringen. Im übrigen waren anscheinend die Untertanen in der Wahl der Schreiber für notarielle Akten (Gültbriefe, Verträge usw.) vor 1562 frei.

Einzig Gehilfen des Landvogts waren somit vor 1562 die dreizehn einheimischen Amtsuntervögte und die Richter (Fürsprechen) der Amtsgerichte, die vor 1531 sämtliche von der Untertanenschaft ihrer Ämter gewählt und vom Landvogt nur bestätigt bzw. vereidigt wurden. Die Amtsuntervögte, die jeweils mit Kleidungsstücken (Mäntel oder Röcke) in den Standesfarben des Ortes, der gerade den Landvogt stellte, ausgestattet wurden, verfügten in ihrem engen Bereich über eine erstaunliche Machtfülle. Dies änderte sich auch nicht, als 1531 die katholischen Fünf Orte allen Ämtern – mit Ausnahme von Meienberg, Muri und Bettwil – die freie Wahl der Untervögte entzog und diese obersten ländlichen Beamten in Zukunft durch die Landvögte setzen ließen: vor und nach 1531 entstammten die Amtsuntervögte der wirtschaftlich mächtigen bäuerlichen Oberschicht; in ihrem Amt oder Dorf hielten diese Vögte zweifellos eine Spitzenposition inne.

Zum Katalysator der ganzen weiteren Entwicklung der Verwaltung wurde schließlich das neugeschaffene Amt des Landschreibers in den Freien Ämtern. 1562 genehmigten die Tagsatzungsboten der Sieben Orte die durch den Landvogt vorgenommene Anstellung des Schreibers des Klosters Muri als nebenamtlicher Landschreiber. Diese Anstellung erregte den höchsten Unwillen der Landbevölkerung gewisser Regionen (Ämter Meienberg und Richensee/Hitzkirch). Die Sieben Orte ließen sich jedoch in diesem Fall nicht beirren. Als schließlich der zweite nebenamtliche Landschreiber sein Klosterschreiberamt aufgab, in das «nichtfreiämatische» Bremgarten zog und sich dort als hauptamtlicher Landschreiber der Freien Ämter niederließ, wurde dieses Amt «gesellschaftsfähig» und blieb in der Folge Vertretern der luzernischen und zugerischen Oberschicht vorbehalten. Diese «Herrenschreiber», deren Amt nach scharfer Konkurrenz zwischen Luzern und Zug schließlich 1633 endgültig an die Nachkommen Beats II. Zurlauben von Zug überging, wuchsen schon bald als residierende Stellvertreter der wechselnden Landvögte in eine bedeutende Rolle hinein. Im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen bildete der Landschreiber gelegentlich das Sprachrohr der letzte-

ren. Beat Jakob Zurlauben gelang es, mit der Kumulierung obrigkeitlicher Funktionen – neben seinem Amt als Stellvertreter des Landvogts war er u.a. alleiniger Untersuchungsrichter, seit 1656 Landshauptmann («Generalstabschef» und Kommandant der Freiämter Truppen) – den Gipfel der landschreiberlichen Macht zu erklimmen.

Wegen der Errichtung des Landschreiberamtes entstand somit in der Stadt Bremgarten, deren Gefängnis schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vom Landvogt in den Freien Ämtern verwendet wurde, ein eigentliches Verwaltungszentrum mit der Kanzlei (Wälismühle/Welismühle, achtörtiges Lehen an die Zurlauben) und dem Audienzlokal des Landvogts (im Gasthaus zum Engel). Mindestens eine der jährlichen «Abrichtungen» (landvögtliches Frevel-, Bußen- und Appellationsgericht) wurde daher folgerichtig nach Bremgarten verlegt.

Die Entstehung von Kanzlei und Verwaltungszentrum in Bremgarten rief nach Unterbeamten, unter denen an erster Stelle der seit 1607/08 auftauchende Landläufer zu erwähnen ist. Der Landschreiberei-Substitut wurde von den Obrigkeiten offiziell erst im späteren 17. Jahrhundert anerkannt. Die beiden Hochgerichtsbeamten – der Bremgarter Gefangenewart und der Nachrichten (Scharfrichter) – dienten beide der Landvogtei in Freien Ämtern und der Stadt Bremgarten.

Aufritt und Huldigung:

Die Huldigung, d.h. die Inpflichtnahme und Vereidigung der Amtleute und der gesamten Untertanenschaft in Freien Ämtern anlässlich des Auftritts des Landvogts, fand normalerweise im Kloster Muri, bei der Linde zu Meienberg, in der Deutschritterkommende Hitzkirch und bei der Linde zu Villmergen statt. In Villmergen versammelten sich die volljährigen Untertanen des Niederamts, somit auch diejenigen Wohls, zur Eidesleistung. Der Aufritt war nicht nur ein Akt von staatsrechtlicher Bedeutung (Manifestation «staatlicher Präsenz»), sondern auch ein Festanlaß barocken Gepräanges, dem neben dem Gefolge des aufreitenden Landvogts auch die Honoratioren in Freien Ämtern beiwohnten. An die ziemlich hohen Kosten dieses Staatsaktes zahlten allerdings die regierenden Orte nur wenig; der Landvogt und das ihn delegierende Ort hatten den Hauptteil zu berappen.

Sehen wir uns den Originalbericht des vom 14./24. bis 17./27. Juni 1675 in Freien Ämtern aufreitenden Zürchers Johann Jakob Heidegger an¹⁵:

15 StAAG 4128, 217 ff. (Originaleintrag).

Die Kavalkade des Zürcher Landvogts erreichte zuerst Bremgarten, wo mit dem Stadtrat das Mittagsmahl eingenommen wurde. Gleichen- tags ritt eine kleinere Gefolgschaft (die übrigen kehrten nach Zürich zurück) nach Muri, wo sie in Egg von einigen Schützen und vor dem Klostertor von einer Kompanie mit Salven empfangen und vom Abt und seinen Mitarbeitern begrüßt wurden. Da der neue Landvogt die Huldigung gestiefelt abhalten wollte, begab man sich sofort in die Kloster- kirche, wo die volljährigen Untertanen der Ämter Muri, Boswil und Her- metschwil versammelt waren. Nach der Vorstellung des Landvogts durch einen Vertreter Zürichs verlas der Landschreiber die Landsordnung¹⁶. Anschließend folgten die Rede des Landvogts und die Vereidigung der Untertanen, wobei ein Luzerner Rat als Vertreter der katholischen Fünf Orte der Eidesformel noch «die lieben Heiligen» beifügen mußte, da sich ein senkrechter reformierter Zürcher zu weigern hatte, «die Heiligen» in den Mund zu nehmen! Der Landvogt und sein Gefolge tafelten und über- nachteteten anschließend im Kloster Muri.

Anderntags verreiste der größte Teil des Gefolges nach Zürich. Der Landvogt ritt nur mit den nötigsten Begleitern (drei Herren von Zürich, der katholische Gesandte und der Landschreiber) nach Meienberg, wo unter der Linde unverzüglich die Huldigung entgegengenommen wurde. Der Landvogt wurde offiziell vom Pfarrer von Beinwil willkommen ge- heißen. An der Mittagstafel beteiligten sich neben den Geistlichen auch der Untervogt und die Richter.

Am Nachmittag ritt die kleine Gruppe nach Hitzkirch, wo sie wiederum militärisch (mit mehreren Salven und der Fahne) empfangen wurden. Sie tafelten und übernachteten in der Deutschritterkommende. Am folgenden Morgen nahm der Landvogt in der Kirche die Huldigung entgegen. Nach dem Mittagsmahl ritt die Gruppe nach Villmergen. – Lassen wir von hier an das Original sprechen:

«Umb 4 uhren des abends sind wir zu Villmärgen angelangt. Da habend uns die schützen und ein fahnen, gleich anderen ohrten, mit einer salve bewilkhomet. Hernacher sich für daß wirthshaus gestellet; nach dem absteigen widerum 3 mahl geschoßen. Darüber ist herr pfarrherr von Villmärgen, so decan war, in seinem und übrigen capitularen namen in daß wirthshaus kommen, unß freundlich bewillkohmet und mir glük

16 Für den Zweck der Vorlesung anlässlich des Auftritts sprachlich vereinfachte rudi- mentäre Gesetzessammlung (StAAG 4133).

gewünscht, sich und übrige herren geistliche recommendiert. Hernachen hat er mit uns zu nacht geeßen, so by gutem wein zimlich lang gewehret. Dorüber uns in die ruh begeben. Morndeß, alß am Donstag morgens, sind die gemeinden¹⁷ mit ihren undervögten, deren 8 warend, und spilleüthen in guter ordnung, ohne übergewehr, nach Villmärgen kommen. Die schützen im dorf auch erschienen; hat selbige trüllmeister Reütlinger in handgriffen exerciert, darüber ein salve gegeben. Und sind wir under die linden gekehrt, die huldigung eingenommen; war gleich übrigen ohrten vill volks vorhanden. Darüber mit trompeten und schießen deßen actu ein end gemacht. Hernach im wirthshaus ein mittagmahl genoßen; darby war herr pfarrer zu Sarmestorf, die vögt und richter. Umb zehen uhren sind wir nach Baden verritten, ehrender herr ehrengesandter von Luzern aber nach haus. Zuvor habend die undervögt ihre stellen aufgegeben, selbige aber widerumb bestetet und den eydt gegeben; darüber miner gnedigen herren ehrenfarb angelegt. In dem wegreyten habend die schützen widerumb ein salve gegeben. --- Herr landschreiber und läufer habend uns begleitet für daß dorf hinaus, dort den abscheid genommen.»

c) Das Gerichtswesen

Das öffentliche, nichtgrundherrliche Gerichtswesen in den Freien Ämtern blieb auch nach 1425/35 dreischichtig organisiert, brachte somit im Vergleich zur österreichischen Zeit für Wohlen nichts Neues.

Kriminalgerichtliche Fälle, mit denen Untersuchungshaft, Todesstrafe, schwere Körper- und Ehrenstrafen oder Verbannungen verbunden waren, wurden in den von Fall zu Fall einberufenen Landgerichten abgeurteilt. – Straffälle unter der «Blutgrenze» (= Frevel), die ursprünglich nur mit Bußen, später auch mit Gefängnis und Ehrenstrafen geahndet wurden, kamen entweder zur reinen Bußenvollstreckung oder zur Erörterung vor die periodischen Frevelgerichte des Landvogts (Fastnacht, Mai, Herbst). – Der gesamte zivilgerichtliche Bereich (zivile Streitigkeiten, Fertigungen, Ganten, «bürgerliche» Akten usw.) gehörte in das Amts- oder Dorfgericht. Neben diesem Dorfgericht wirkte unter Umständen ein unabhängiges grundherrliches Niedergericht, wie dies in Wohlen mit dem Murenser Fronhofgericht der Fall war.

Wiederholend sei festgehalten, daß in österreichischer Zeit sich das spätere Gebiet der Freien Ämter in die drei selbständigen Blut- und

¹⁷ Gemeint sind die Ämter des Niederamts.

Frevelgerichtsbezirke Meienberg, Richensee und Muri (der letztere Bezirk umfaßte die späteren Ämter Muri, Hermetschwil und Boswil) und in den Nordostteil des großen Hochgerichtsbezirks Amt Lenzburg gliederte. Während die ersteren drei kleinen Blutgerichtsbezirke auch nach dem Übergang an die Sechs Orte vorerst weiter bestehen blieben, wurde die Gegend von Wohlen infolge der eidgenössischen Okkupation vom nunmehr bernischen Hochgerichtsbezirk Lenzburg getrennt. Angesichts der Tatsache, daß in diesem nördlichen Gebiet der nachmaligen Freien Ämter 1415–1425 ein beachtlicher Teil (Gerichtsbezirk Villmergen) luzernisches Staatsgebiet war, daß ferner 1425 bis 1435 dieser ganze Raum von drei Vögten (1. Vogt zu Muri u.a. für Wohlen, 2. Vogt zu Villmergen, 3. Vogt zu Hägglingen und Wohlenschwil) verwaltet wurde, ist es durchaus begreiflich, daß die einzelnen Ämter/Dörfer ein betont eigenständiges Wesen entwickelten. Nach meinem Dafürhalten ist während dieser Zwischenperiode 1415–1435, bevor die Ämterzusammenfassung «Niederamt» entstehen konnte, das Frevelstrafrecht des Amts Wohlen geschaffen worden.

Das Land- oder Malefizgericht:

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zeichnete sich immer stärker der landesherrliche Trend zur Errichtung eines zentralen Landgerichts ab. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts schien sich dieses Gericht in Muri «ansiedeln» zu wollen. Den Ausschlag für die Platzwahl gaben jedoch schließlich folgende Fakten: 1. Die Nähe der seit 1531 dauernd benützten Gefängnisse der Stadt Bremgarten. – 2. Die Übersiedlung des Landschreibers der Freien Ämter nach Bremgarten und die Entstehung einer Zentralverwaltung der Landvogtei in dieser Stadt. – 3. Die Möglichkeit, den Galgen der Stadt Bremgarten zu benützen. Diese Tatsachen veranlaßten die Sieben Orte, den Landgerichtsplatz an der alten Straße Bremgarten–Wohlen im Bremgarter Stadtbann direkt außerhalb des städtischen Friedkreises (somit im Hoheitsgebiet der Freien Ämter) «uff [= oberhalb] der Ebni zu Bremgarten» zu errichten. Die Sieben Orte waren, vermutlich aus Ersparnisgründen, nicht bereit, bei diesem Landgerichtsplatz einen Galgen (= Hochgericht) aufstellen zu lassen; die Landvögte fanden es anderseits eher bemühend, bei Hinrichtungen durch den Strang der blutgerichtlich autonomen Stadt Bremgarten jeweils einen Revers betreffend die Benützung des städtischen Galgens auszustellen. So kam es dazu, daß u.a. in den Freien Ämtern die meisten

Diebe enthauptet und nicht, wie üblich, gehängt wurden (1565–1708: 104 Hinrichtungen durch das Schwert, 11 Hinrichtungen durch den Strang). Diese Tatsache hatte auch für Wohlen unangenehme Folgen: Die vier dem Landgerichtsplatz zunächst gelegenen, über Friedhöfe verfügenden Gemeinden Wohlen, Gössikon, Boswil und Bünzen wurden verpflichtet, nach bestimmter Kehrordnung jeweils die Körper der Enthaupteten abzuholen und zu begraben. 1609 wandten sich diese Gemeinden, mit Unterstützung aller übrigen Ämter, mit dem vom Landschreiber formulierten Gesuch an Luzern, Vorort der katholischen Orte, es sei ihnen die Beschwerde der Bestattung abzunehmen und zu gestatten, zum größten Teil auf eigene Kosten auf dem Landgerichtsplatz eine Begräbniskapelle mit ummauertem Friedhof zu bauen, den Landgerichtsplatz in Stein zu errichten und allenfalls auf obrigkeitliche Kosten einen Galgen aufzustellen. Die im gleichen Jahr in Luzern tagenden katholischen Fünf Orte waren mit dem Vorhaben durchaus einverstanden, lehnten jedoch den Galgen ab¹⁸. Damit konnte sich auch Wohlen einer unangenehmen Pflicht entledigen.

Das Freiämter Landgericht setzte sich aus den 13 Amtsuntervögten zusammen. Den Vorsitz führte der jeweilige Landvogt, der vor 1639 zwar das Gerichtskollegium präsidierte, jedoch keine Stimme hatte. – Das ganze Landgerichtsverfahren wurde im Grunde genommen schon weitgehend durch den Untersuchungsrichter, der die inhaftierten Malefikanten (= Übeltäter) gütlich und peinlich befragte, präjudiziert. Je nachdem, ob Todesstrafe oder eine andere Strafe in Frage kam, wurde ein auf der «Ebni» tagendes ganzes oder ein sich häufig in Bremgarten versammelndes halbes Landgericht einberufen. Die Weiche, ob mögliche Todesstrafe oder Leibes- und Ehrenstrafe und Verbannung, wurde damit weitgehend schon in der Untersuchungshaft gestellt.

Das Landgerichtsverfahren selbst glich durchaus einem würdevollen Schauspiel, in dem die Rollen und der Text weitgehend fixiert waren. Die Leitung der Verhandlungen oblag dem ältesten oder bedeutendsten Landrichter. Kläger war im allgemeinen der Untervogt (und Landrichter) des Amtes, in dem der Malefikanter gefangen worden war, als Verteidiger fungierte der Landläufer; für beide führten dem Kollegium der Landrichter angehörende Fürsprechen die Rede. Nach weiteren fixierten Reden und Widerreden wurde der Malefikanter «ledig aller Ban-

18 StALU Ratsprot. LI 185; Allg. Absch. III 190.

den» (= ungefesselt) dem Gericht vorgeführt, worauf der Landschreiber «die Vergicht» (= Geständnisprotokoll) öffentlich verlas. Darauf begab sich der Fürsprech des Verteidigers mit sieben Landrichtern zur Besprechung in den Ausstand, um anschließend die Verteidigungsrede zu halten. Dann folgte die Anklage des Fürsprechen des Klägers. Weitere Plädoyers waren möglich (durch Vertreter der Geistlichkeit, Beiständer von Verwandten usw.). Nach dem Ende der Reden traten die Landrichter aus den Schranken, um zu beraten, worauf der Fürsprech des Klägers das Urteil verkündete. Nach 1639 konnte der Landvogt – insbesondere bei bloßen Mehrheitsurteilen – Veränderungen festsetzen. Zum Schluß gab der Landvogt dem Scharfrichter den Befehl zur Exekution, worauf sich das ganze Landgericht zur Richtstätte begab, um dem Akt beizuwohnen.

Die zwischen 1565 und 1708 vom Landgericht beurteilten Delikte waren: Diebstahl (120), Mord (5), Totschlag (2), Brandstiftung (2), Hexerei (23), Drohung-Gotteslästerung-Wiedertäuferi (12), Sexualdelikte (6), Verweisungsbruch (3), Hehlerei (3), Verschiedenes (8), Unbekannt (53). Während dieser Periode wurden von 237 Verurteilten 145 hingerichtet. Von diesen 237 Verurteilten waren nur 65 Amtsgenossen der Freien Ämter (davon 39 hingerichtet), die restlichen 172 (106 hingerichtet) waren Fremde (Eidgenossen und Ausländer), die dem sich durch die Freien Ämter wälzenden Heer von Landstreichern angehörten und von der einheimischen Bevölkerung recht unsanft angefaßt wurden.

Unter den verurteilten Genossen der Freien Ämter finden wir nur eine geringe Zahl von Wohlern, auf die wir kurz eintreten wollen:

1. Hans Keller genannt Bürgi von Wohlen war wegen Einbrüchen (mit Nachschlüssel) in zwei Getreidespeicher in Wohlen verhaftet worden. Er hatte gesamthaft 13½ Mütt Korn (= etwa 500 kg Dinkel) gestohlen und selbst verbraucht und verkauft. Er wurde am 6. Februar 1589 «zü Bremgarten uff der Ebni» enthauptet (StAAG 4242 und 4269).
2. 1632/33 wurde Jogli Flury von Wollen wegen angeblicher deliktischer Überschuldung vor Landgericht gestellt. Da das Delikt nicht nachgewiesen werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt (StAAG 4244).
3. Eine Barbel Wollerin von Wollen in Dietwil wurde am 24. April 1636 wegen Hexerei vor Landgericht gestellt und lebendig ins Feuer erkannt. Sie wurde jedoch zur vorherigen Enthauptung und nachherigen Verbrennung begnadigt (StAAG 4269).



Abb. 3. Siegel des Untervogts Antoni Wohler von 1788

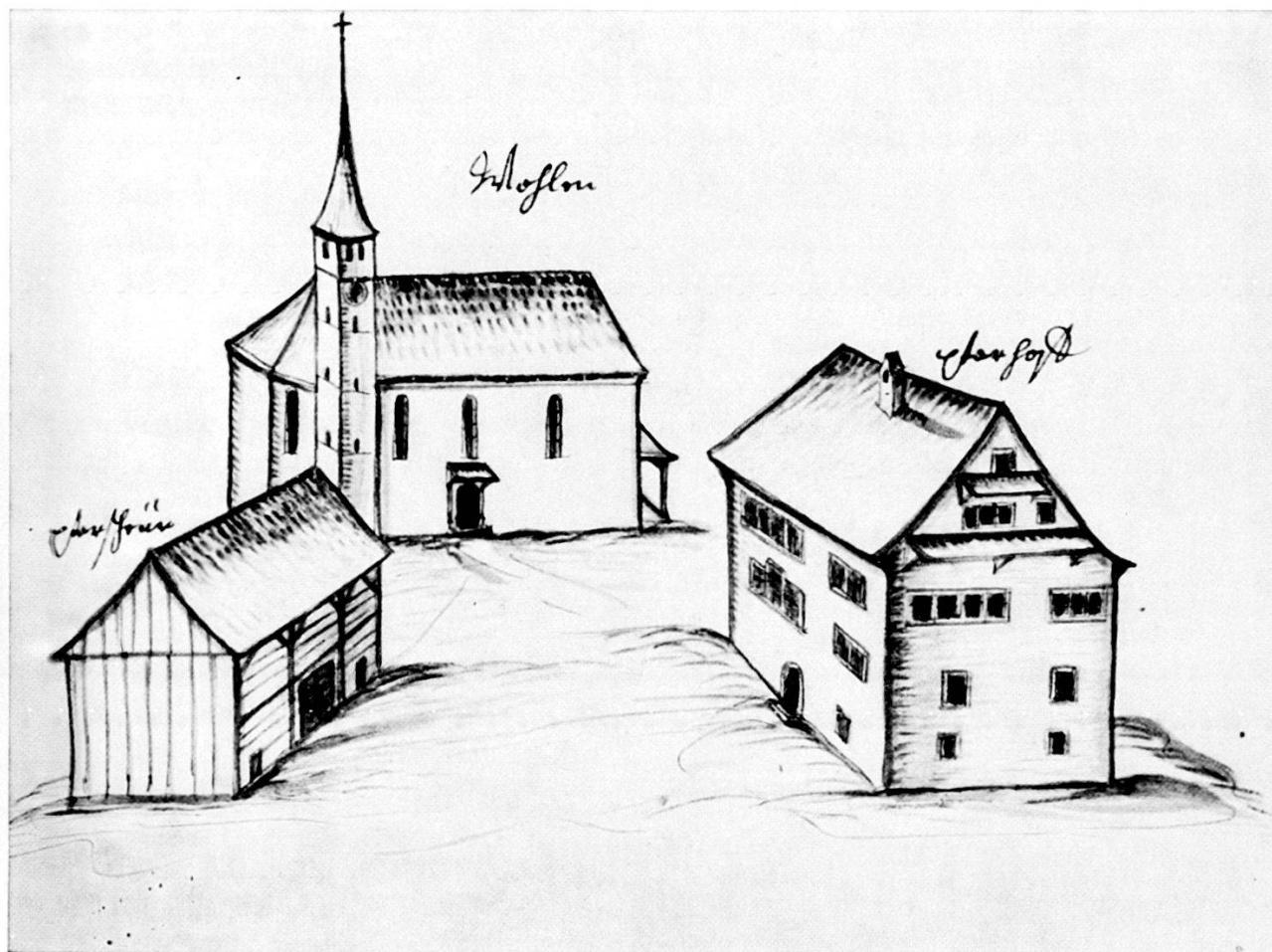


Abb. 4. Die alte Pfarrkirche, 1488 von Abt Hegnauer erbaut, Pfarrhof und Pfarrscheune

Das ganze Gebäude ist ein
 Festungscharakter und die
 Hauptöffnung auf beiden Seiten
 & tief ist es durch 6. m. m. m. m. m. m.
 ist bemalt.

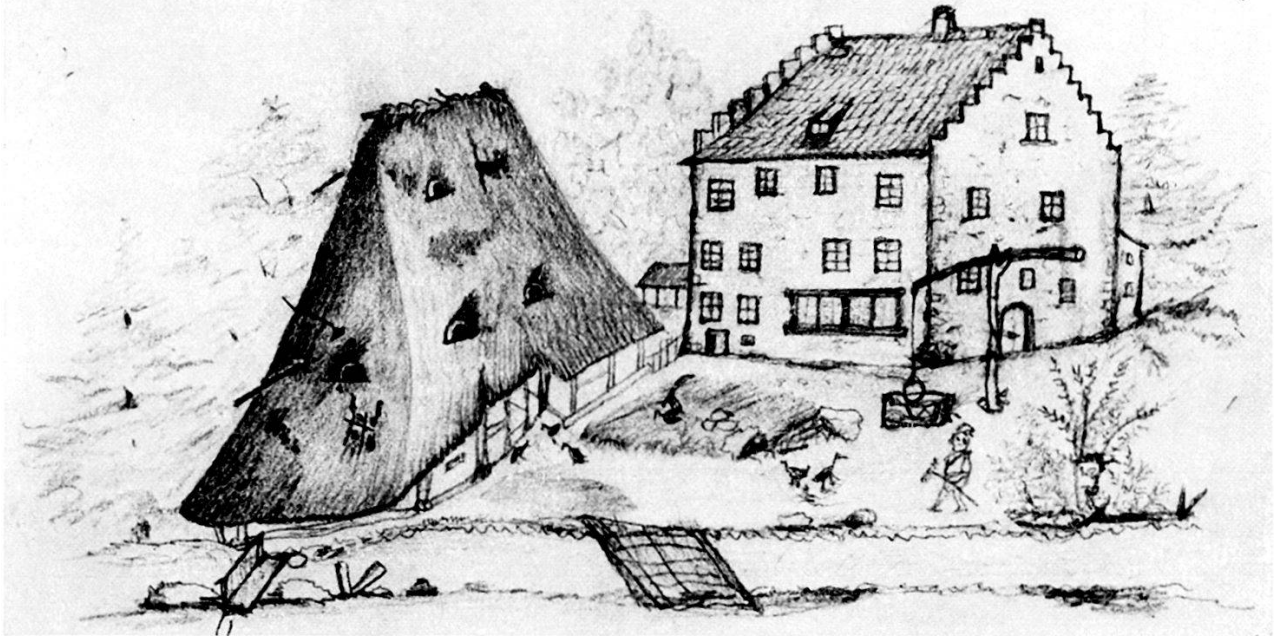


Abb. 5. Das «Schlößli»:
 Ältestes Gebäude im
 Dorf, das vielleicht noch
 einen mittelalterlichen
 Wohnturm einschließt

Abb. 6. Die Sankt-
 Anna-Kapelle, 1513/14
 erbaut

4. Am 22. Mai 1641 zündeten zwei kleine Buben – einer war ein Wohler, der andere stammte aus der Gegend von Rheinfeldern – im Bereich der oberen Schmiede ein Haus an, dessen um sich greifendes Feuer schließlich 14 Firste einäscherte. Der Fall kam vor Landgericht und sei hier etwas eingehender behandelt, weil er gleichzeitig Anfänge eines Jugendstrafrecht-Denkens zeigt: a) Landgericht 1641: «Mit 2 kleinen knäblein, so mit vorberüerter luschen¹⁹ für ein landtgericht gestellt worden, umb daß sy jüngst ein huß zuo Wollen angezint, dardurch 14 fersten verbrunnen, und aber von irer glychsam kindt- und unwissenheit wegen vor unßerer gnädigen herren und oberen herren ehren- gesanten zu Baden zu stellen erkent worden, an costen uffgangen 50 ₧ (StAAG 4244: 1640/41). – b) Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden im Juli 1641: «Wegen 2 junger knaben, die Wolen verbrenndt, rath gefragt, wie der sach ze thûn, wie mit ihnen ze ferfahren, den fürpit verhanden umb fristung deß lebens wegen ihrer jugendt under 14 jaren. Wider für daß landtgricht gewißen, doch daß selbige nach gnaden oder strenge fahren mögen nach den umbstenden; daß er, alte landt- vogt, weils noch under ihme verlossen, zû vermeidung kostens noch erledigen solle» (StAAG 2485). – c) Späterer Landtag 1641: «Auff die zwey kneblin, so ettliche heüßer im dorf Wollen angezündt, welche auch vormahlß schon für ein landgericht gestellt, nachgents widerumen uß befehl der herren ehrengesanten, so bey verschinner jahrrechnung zu Baden beysamen geweßen, ein anderer landttag angesehen. Wel- chen aber umb ihr kind- und unwißenheit wegen daß leben einhellig gefristet und einem priester, der sie begert uff zu ziehen, uß dem landt zuo füren übergeben worden. An fernerer kosten, so uber die 77 gul- den, so von deß einen wegen zuo Wollen bekhomen, noch uffgeloßen 55 ₧» (StAAG 4244: 1641/42)²⁰.

Das Frevelgericht:

Während die im Landgericht abgeurteilten Hoch- und Blutgerichts- fälle eher Kosten verursachten, bildeten die Frevelgerichtsbußen, d.h. die Bußen für Straffälle ursprünglich oberhalb der 3-Schilling-Grenze

19 «lusche» (eigentlich Hündin) = übel beleumdete Weibsperson: Margareth Ryßerin von Boswil, die als Blutschänderin rückfällig geworden und mit dem Schwert ge- richtet worden war.

20 Vgl. dazu auch die in der Pfarrkirche Wohlen auf den 29. Mai gestiftete Jahrzeit des Lienhart Wartis, Unsere Heimat 3 (1929) 20, Art. 102.

und unterhalb der Hochgerichtsgrenze, für die Obrigkeiten in Freien Ämtern die alles überragende Einnahmequelle. Aus diesem Grunde wird auch das Gewicht begreiflich, das in den Beamten- und Untertaneneiden der allgemeinen Anzeigepflicht jedes Freiämters gegeben wurde. Begreiflich wird auch der ständige Kampf der Obrigkeiten gegen die steigenden Kosten der Gerichtshaltung (Verköstigung und Entschädigung der Richter) – immerhin hatten im Niederamt die Fron- oder Meierhöfe Bettwil und Hägglingen ihren seit österreichischer Zeit rechtlich fixierten Beitrag an diese Kosten beizusteuern.

Die eigentlichen Frevel und deren Bestrafung waren ursprünglich in den regionalen Amtsrechten – so auch im Wohler Strafrecht – festgelegt, konnten sich daher im niederen Bereich von Amt zu Amt unterscheiden. Obrigkeithliche Regelungen für Friedbrüche und Körperverletzungen vereinheitlichten im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts gewisse Abschnitte dieser Gesetzesmaterie. Dazu kamen, in sich vermehrendem Maße, die aus den Sanktionen für Vergehen gegen obrigkeithliche «Polizeibote» (Mandate) erwachsenden Bußen und Strafen.

Die jeweils an verschiedenen Orten der Freien Ämter abgehaltenen ordentlichen «Abrichtungen» oder Frevel-, Bußen- und niederen Appellationsgerichte – ursprünglich unterschieden in Vogtgerichte (eigentliche Frevelgerichtstage), Bußentage (Tage des Bußenbezugs) und Verhörtage (Appellationsgerichte) – fanden regelmäßig im Mai oder Juni (Maiengericht) und im Oktober, November oder Dezember (Herbstgericht) statt. Im Januar, Februar oder März bezogen die Landvögte die ihnen zustehenden Fastnachtshühner. Sie waren dabei verpflichtet, den das Hühnergeld oder die Hühner einziehenden Untervögten eine ansehnliche Mahlzeit zu offerieren. Um die Kosten dieses Fastnachtsmahles auf die regierenden Orte abwälzen zu können, wurden anlässlich des Hühnerbezugs auch gerichtliche Sachen erledigt. Da allerdings die Landvögte seit 1691, trotz der Gerichtshaltung, das Hühnermahl persönlich übernehmen mußten, kamen die Fastnachtsgerichte zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Abgang, dafür wurden die Herbstgerichte auf den Januar oder Februar des folgenden Jahres verlegt.

Das unter der Leitung des Landvogts stehende Frevelgericht setzte sich aus einem regionalen Richterkollegium zusammen. Es tagte gelegentlich während mehrerer Tage. Die Frevelgerichte oder Abrichtungen wurden bis 1712 regelmäßig in Meienberg/Sins, Hitzkirch, Muri und Villmergen abgehalten. Ursprünglich tagten ferner Frevelgerichte für das

Amt Hermetschwil in Bünzen, für Teile des Niederamts in Wohlen, Hägglingen und Sarmenstorf. Ab 1619 wurden anlässlich jeder Abrichtungsperiode (Fastnacht, Mai, Herbst) jeweils regelmäßig eine Gerichtssitzung in das Audienzhaus des Landvogts zu Bremgarten verlegt. Diese Neuerung erregte anfänglich das Mißfallen der Untertanen, sie wurde jedoch schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit beibehalten: In Bremgarten wurden nicht nur die unerledigten Fälle behandelt, mit der Zeit wurden dort auch die Abrichtungen der umliegenden Landschaft zusammengezogen.

Über zwei Jahrhunderte lang wurde in Wohlen landvögtliches Frevelgericht gehalten. Die erfaßte Region setzte sich aus den Gemeindebännen Wohlen, Niederwil und Nesselbach zusammen. Tagungsplatz war ursprünglich zweifellos der Spilhof oben im Dorf, wo auch das niedergerichtliche Dorf- und Amtsgericht Wohlen abgehalten wurde. Erst später erfolgte die Verlegung in eines der zahlreichen Wirtshäuser.

Wohlen war somit bis in das dritte Viertel des 17. Jahrhunderts ordentlicher Tagungsort mindestens einer Abrichtung (wohl stets im Anschluß an die Twingbesatzung um Martini), häufig jedoch von zwei oder mehr Frevelgerichtssitzungen. Aus Gründen der Vereinfachung – Villmergen und Bremgarten lagen zu nahe, um schließlich in Wohlen noch Sondersitzungen zu rechtfertigen –, ging dieses Privileg unserem Dorf nach 1675 verloren. Der Landvogt erschien fortan nur noch regelmäßig an den Twingtagen, die vor allem der Wahl und Setzung der Gerichts- und Gemeindebeamten gewidmet waren²¹.

Tabelle 2 mag die Bedeutung der Abrichtungen in Wohlen im Vergleich zu den ganzen Freien Ämtern erläutern. Die Zahlen dieser Tabelle sind den landvögtlichen Jahrrechnungen 1603/04 und 1604/05 entnommen.

Tabelle 2. Frevelgericht: Einkünfte (Bußen) und Ausgaben (Gerichtskosten) in den Freien Ämtern insgesamt und in Wohlen im besonderen 1603–1605

	Freie Ämter	Davon Wohlen	Prozentualer Anteil
Bußen	6028 ₣	722 ₣	12%
Gerichtskosten	290 ₣	88 ₣	30%
Überschuß	5738 ₣	634 ₣	11%

Quelle: StAAG 4243.

21 Siehe dazu das Kapitel über die Dorfgemeinde, S. 265 ff.

Die Tabelle zeigt, daß der finanzielle Anteil des Wohler Frevelgerichts doch ganz erheblich sein konnte. Mit Tabelle 3 sei der Versuch gewagt, die in Wohlen erkannten und ausgesprochenen Frevelbußen grob zu systematisieren. Das Basismaterial lieferten die landvögtlichen Jahrrechnungen der Perioden 1603–1605 und 1653–1655.

Tabelle 3. Zur Tätigkeit des Frevelgerichts Wohlen im 17. Jahrhundert

	1603–1605		1653–1655	
	<i>Fälle</i> Zahl	<i>Bußen</i> ℔	<i>Fälle</i> Zahl	<i>Bußen</i> ℔
Friedbruch:				
a) mit Werken ¹	2	106	1	50
b) mit Worten ²	1	12	–	–
Friedensstörung ³	–	–	3	160
Vergehen gegen den Leib ⁴	15	69	4	40
Vergehen gegen die Ehre ⁵	16	98	15	75
Vergehen gegen die Ehe ⁶	2	42	–	–
Vergehen gegen das Vermögen:				
a) Fahrnis, Gülden, Geld ⁷	1	16	7	93
b) Grundbesitz, öffentliche Straßen ⁸	1	20	4	75
Vergehen gegen Gebote der Obrigkeit:				
a) weltliche Sachen ⁹	4	118	12	77
b) kirchliche Sachen ¹⁰	3	217	–	–
Vergehen gegen Gebote der Gemeinde ¹¹	–	–	1	4
Kleine Frevel	31	24	30	22
	76	722	77	596

Detaillierter Katalog der Delikte:

- 1 Tötlicher Angriff bei gebotenem Frieden.
- 2 Verbalinjurie bei gebotenem Frieden.
- 3 Nachträgliche Bauernkriegsbußen.
- 4 Herdfall (= zu Boden werfen), Blutrüns (= Beifügung blutender Verwundungen), Schlaghändel, Bartausraufen.
- 5 Zured (= Verbalinjurie), Gewähren lassen der Verunglimpfung der eigenen Ehre.
- 6 Ehebruch.
- 7 Betrug (bei Geldausleihe, Zehntlieferungen usw.), Entwendung (Holz, Salz usw.).
- 8 Überaren und überzäunen (= über die Grundstück- bzw. Straßengrenze hinaus pflügen oder zäunen), Betrug bei der Wässerung.
- 9 Gebote mißachten, fluchen, spielen, beim Wein Liegenschaftenhandel betreiben, Vergehen gegen Vieh- und Getreidehandelsmandate, Mißachtung der Straßenbau-mandate.
- 10 Konfiskation von Wiedertäufergut.
- 11 Überweiden.

Quellen: StAAG 4243 und 4244.

Die in Tabelle 3 aufgeführten Delikte und Bußen entsprechen durchaus dem freiamterischen Mittel. Von stets gleicher Bedeutung blieben somit im 17. Jahrhundert die Vergehen gegen den Leib, gegen die Ehre und gegen Gebote der Obrigkeit.

Das Dorf- und Amtsgericht Wohlen:

Der ganze zivilrechtliche Bereich blieb dem niedergerichtlichen Dorf- und Amtsgericht Wohlen vorbehalten. Das stets namens der Sechs bzw. Sieben Orte im Auftrag des jeweiligen Landvogts tagende Gericht wurde vom Amtsuntervogt²² präsiert. Zwei von der Dorfgemeinde gewählte «grichts- oder rathslüt» (Richter oder Fürsprechen), offenbar zusammen mit einigen weiteren Dorfgenossen, bildeten das Gerichtskollegium. Als Gerichtsbote oder -weibel diente der Weibel oder Forster der Dorfgemeinde.

Dieses Gericht tagte beim Spilhof im oberen Dorf «an offenklicher fryer straß»²³; später heißt es jeweils nur noch: «ze Wolen in dem dorfe an gewonlicher richtstatt (grichtstatt)». ²⁴ Wie die Vogtgerichte wurde auch das Dorfgericht später jeweils in eine der zahlreichen Wirtschaften verlegt.

Das Wohler Dorfgericht versammelte sich anscheinend nicht sehr häufig – vor allem kaum regelmäßig. Es läßt sich auch kein fixierter Wochentag als Gerichtstag feststellen.

Dieses Dorfgericht entschied erstinstanzlich bei Erb- und Schuldstreitigkeiten, bei Streitigkeiten über nicht murensischen Grundbesitz, ferner in Konkursfällen, es fertigte alle nicht vom Kloster Muri zu Lehen gehenden Güter und stellte, wenigstens noch im 16. Jahrhundert, die «Mannrechtsbriefe» (= Heimatscheine) aus. – Eine entscheidende Einschränkung des Wirkungsbereichs des Dorfgerichts bildete die grundherrliche Gerichtshoheit des Klosters Muri über seine Wohler Güter und Eigenleute, die seit dem 15. Jahrhundert nach Muri gerichtspflichtig waren. 1568/70 wurde dem Kloster von den Landesherren gestattet, auf dem Fronhof Wohlen für einen weiteren Bezirk grundherrliches Gericht (Fertigungen, Grundbesitzstreitigkeiten, leibherrliche Angelegenheiten) zu halten²⁵.

22 Bis 1531 von den Dorfgenossen gewählt, seither vom Landvogt gesetzt.

23 StAAG Urk. Muri 279 (1423). AU VIII Bremgarten Nr. 279 (1430).

24 StAAG Urk. Muri 390 (1438), 478 (1463), 591 (1497). StALU 282/5008, 295/5322, 309/5716 (alle 17. Jahrhundert). GA Wohlen Hi 19 I Nr. 17.

25 Siehe im Kapitel über die Grund- und Zinsherren den Unterabschnitt: Das Fronhofgericht, S. 193 ff.

Das Berufungswesen:

Das vorwiegend zivilrechtliche Appellations- oder Berufungswesen ist selbstverständlich keine reine Wohler Angelegenheit. Immerhin bildete die Appellation einen wichtigen Teil des gesamten Gerichtswesens, ist daher auch hier kurz zu berücksichtigen. Das Berufungswesen in den gemeinen Herrschaften war schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts mehr oder weniger geregelt. Der Berufungsweg ging vom landesherrlichen Niedergericht (z.B. Dorf- und Amtsgericht Wohlen) an das vom Landvogt präsiidierte Amtsgericht (regionale «Abrichtung» oder zentralisiertes Amtsgericht des Niederamts zu Villmergen), später zum Teil an den Landvogt als Einzelrichter; vom gerichtsherrlichen Niedergericht (z.B. Tägerig) ging der Appellationsweg über den Niederrichter vermutlich an das Amtsgericht des Niederamts. Ein landvögtlicher oder amtsgerichtlicher Spruch konnte an die anlässlich der Jahrrechnung in Baden versammelten Tagsatzungsboten der Sechs bzw. Sieben Orte als letzte Instanz weitergezogen werden. Im Verlaufe der Entwicklung bürgerte sich jedoch – unter mehr oder weniger stillschweigender Duldung der Obrigkeit – der Brauch ein, daß Appellationssprüche der Tagsatzung an die einzelnen Orte weitergezogen wurden. Die Orte äußerten sich in diesem kostspieligen Verfahren mit «Ortsstimmen» (souveräne Entschiede der einzelnen Orte in schriftlicher Form); das Ziel der Appellanten war die Erringung der Mehrheit beipflichtender Ortsstimmen²⁶.

d) Zur Gesetzgebung, insbesondere im Amt Wohlen

Wohlens Recht – ursprünglich reines Gewohnheitsrecht – ist schon verhältnismäßig früh schriftlich fixiert worden.

Für den Kompetenzbereich der Dorfgemeinde wurde 1406 die Dorfoffnung, die im Kapitel über die Dorfgemeinde eingehender gewürdigt werden soll²⁷, aufgezeichnet.

Der zivilrechtliche Bereich wurde zweifellos nach 1435 im Niederamt auf Grund eines auf österreichische Zeit (Amt Lenzburg) zurückgehenden Gewohnheitsrechts einheitlich geregelt²⁸. Eine erste Version dieses

26 Vgl. dazu: J. J. SIEGRIST, Der Tavernenstreit zu Wohlen (1688–1692), in *Unsere Heimat* 46 (1973) 8 ff.

27 Siehe im Kapitel über die Dorfgemeinde den betreffenden Unterabschnitt, S. 274 f.

28 Eine Regelung wurde erst mit dem Zusammenschluß der drei Vogtbezirke im Niederamt möglich.

Gewohnheitsrechts wurde 1495 für das ganze Niederamt schriftlich festgehalten²⁹ und 1595 in einer Neuredaktion stark erweitert³⁰. Nach 1595 blieb dieses Recht weitgehend unverändert. Seine Materie bezog sich vorwiegend auf Ehe-, Familien- und Erbrecht; daneben enthält es viele obligationen- (Schuldrecht, Lidlöhne, Darlehen, Leistungen usw.), konkurs- und verfahrensrechtliche Artikel³¹.

Das für Wohlen interessanteste Rechtsdokument ist das erst um 1562 aufgezeichnete Frevel-Strafrecht des Amts Wohlen³². Dieses Strafrecht enthält im Kern altes Gewohnheitsrecht (zwischen 1415 und 1435 zusammengefaßt). Das Recht wurde später von einem 1489 erlassenen obrigkeitlichen Projekt betreffend eine verschärfte Strafordnung für Friedbruch (Bruch des öffentlich gebotenen Friedens bei Streitigkeiten) beeinflußt³³. Der Delikt- und Strafenkatalog läßt sich wie folgt zusammenfassen:

	Höchststrafen oder höhere Instanz
Friedbruch mit tätlichem Angriff mit Todesfolge	Rad
Friedbruch mit tätlichem Angriff ohne Todesfolge	Leib und Gut
Unqualifizierter Totschlag	Leib und Leben
Beistand bei unqualifiziertem Totschlag	Leib und Leben
Eidbruch	an Obrigkeit
Parteiung	an Obrigkeit
Friedbruch mit Worten (= qualifizierte Verbalinjurie)	50 Œ
Zürede (Verbalinjurie), Beleidigung des Gerichts	10 Œ
Nichtleistung eines Zahlungsgebots beim Eid	10 Œ
Zaunbruch	10 Œ
«Herdfällig» machen (zu Boden werfen)	9 Œ
Holzfrevell durch Fremde	5 Œ
Steine zücken und werfen (ohne Todesfolge)	1 Œ 7 β

29 StAAG 4117 Abschnitt 4 (nur in Abschrift überliefert).

30 StAAG 4125 (nur in Abschrift überliefert).

31 Näher auf diese rein rechtsgeschichtliche Materie einzugehen, verbietet der beschränkte Platz dieser Untersuchung.

32 StAAG 4117 Abschnitt 5 (nur in Abschrift des späten 16. Jhs. erhalten; um 1864 noch als Pergamenturkunde im Gemeindearchiv Wohlen vorhanden). Druck nach Original in Argovia 4 (1864) 213f.

33 StAZH B VIII 81, 279v (Jahrrechnungs-Abschied von 1489).

Wir stellen fest, daß Delikte und Strafen/Bußen vom Kompetenzbereich des Landgerichts (alle an Leib, Leben und Gut gehenden Strafen) bis in die Sphäre der Dorfgemeinde (Holzfrevel) reichten³⁴.

Die Berücksichtigung all dieser lokalen Amts- oder Dorfrechte in Freien Ämtern bildete für die jeweils den Abrichtungen vorstehenden Landvögte keine leichte Aufgabe. 1590 versuchte der damalige Landvogt in Freien Ämtern die Tagsatzungsboten zu bewegen, in seiner Landvogtei die Durchführung einer Rechtsvereinheitlichung einzuleiten. Die vorsichtigen Tagsatzungsboten begnügten sich vorerst mit einer Volksbefragung. Wie die Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1591 berichtet, verhielten sich die Untertanen eindeutig ablehnend; sie wollten «by iren rechten gantzlich blyben».³⁵ Damit blieb es nicht nur bis 1712, sondern sogar bis 1798 in «altstrafrechtlicher» Beziehung beim «traditionellen» Zustand.

Eine gewisse Vereinheitlichung entstand seit dem 15. Jahrhundert mit den sich im 16. und 17. Jahrhundert rasch vermehrenden, zahllosen obrigkeitlichen Dekreten (Mandaten) über Religion, Sitte, Reislaufverbot, Straßenunterhalt, Getreide- und Viehhandel, Gültwesen usw. All diese Mandate wiesen genormte Bußen als Sanktionen für Übertretungen auf. Diese obrigkeitliche Rechtsmaterie wurde in der zusammengefaßten Form der «Landsordnung»³⁶ anlässlich der Huldigung jeweils den Untertanen vorgelesen.

e) Militärwesen

Für die Eidgenossen war in den Freien Ämtern das «Mannschaftsrecht», das Recht auf die Militärdienstleistung der Untertanen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Vor 1531 wurde dieses Potential allerdings nicht voll ausgenützt, äußerte es sich doch bloß in dem ursprünglich vom Landvogt angeführten, auf 200 Mann festgesetzten Reisaufgebot (= Aufgebot für entfernte Kriegszüge). Von diesem Kontingent entfielen 50 Mann auf das Amt Meienberg, 25 Mann auf das Amt

34 Auf das ursprünglich für Bluturteile bei schweren Frevelfällen benötigte Instrumentarium weist vielleicht noch der 1701 erwähnte «Galgenacker» in der peripheren Brünishalde zu Wohlen hin. Allerdings konnte ein Bluturteil nur vom Landgericht gefällt werden.

35 StAAG 2296 Nr. 5 Art. 2 und Nr. 10 Art. 18/1.

36 StAAG 4133 (Abschrift).

Muri und 25 Mann auf das Amt Hitzkirch; die restlichen 100 Mann stellten die Ämter Boswil und Hermetschwil (28 Mann) und die Ämter des Niederamts (72 Mann). Von Wohlen hatten jeweils 10 Mann einzurücken³⁷.

Dieses im späteren 16. Jahrhundert kaum mehr verwendete Reisaufgebot fand gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges eine plötzliche Renaissance. 1647 wurde unter der Bezeichnung «Eidgenössisches Defensio-nale»³⁸ ein gesamteidgenössisches Heer zum Zweck des Grenzschatzes geschaffen. Dieses Kontingentsheer setzte sich aus drei Auszügen von je 12 000 (seit 1668: 13 400) Mann zusammen. Zu jedem dieser drei Auszüge hatten die Freien Ämter ein Kontingent von 300 Mann zu stellen, das nach altem Schlüssel auf die einzelnen Ämter verteilt wurde; Wohlen hatte dazu 15 ½ Mann beizusteuern (10 Musketiere und 5 ½ Spießträger). Dieser Beitrag an die eidgenössische Landesverteidigung nahm erst 1712 ein Ende.

Nach ihrer 1531 errungenen Vorherrschaft über die Freien Ämter erkannten die katholischen Fünf Orte den Wert des strategischen Sperrriegels, den diese gemeine Herrschaft zwischen den beiden reformierten Vormächten Zürich und Bern bildete; sie erkannten auch die Bedeutung des in Reserve liegenden beträchtlichen Mannschaftspotentials (17. Jahrhundert: 2000 bis 2500 Mann). Der militärische Aufbau dieser Position nahm jedoch erst seinen Anfang, als 1610/11 die katholischen Fünf Orte den 1531 des Banners beraubten Ämtern in den Freien Ämtern wieder drei Banner gewährten und damit neben Meienberg drei neue Bannerbezirke schufen: 1. Hitzkirch, 2. Muri-Boswil-Hermetschwil, 3. Niederamt. Damit waren vier militärische Regionen geschaffen, die sich ohne weiteres als Alarmierungs- und Aufgebotsräume verwenden ließen. In diesem Alarmsystem, das im Verlaufe des 17. Jahrhunderts dauernd verbessert wurde, beschränkten sich die Höhenfeuer schließlich gegen Ende des Jahrhunderts auf Maiengrün bei Hägglingen, Hochrain bei Bettwil und Oberreinach im südwestlichen Amt Hitzkirch. In den Alarmbezirken spielten neben den Untervögten die Amtsfähnriche eine überdurchschnittliche, nicht nur militärische, sondern auch gesellschaftliche Rolle. Verschiedene Wohler erfreuten sich dieser Charge im Niederamt, so Caspar Michel, Hans Kuhn und sein Sohn Peter Kuhn.

37 StAAG 4125.

38 Druck: Eidg. Absch. V Abt. 2 B 2258 Beilage Nr. 7; VI Abt. 1 B 1683 Beilage Nr. 14 VI; 1689 Beilage Nr. 14 IX.

Die ursprünglichen vier Aufgebotsrayons wurden im Verlaufe des 17. Jahrhunderts auf drei reduziert. Mobilmachungsplätze blieben 1. das zunehmende Wichtigkeit erlangende Maiengrün bei Hägglingen, 2. Muri (Pfarrkirche) und 3. Sins (Reußfurt, später Brücke). Die Wohler Mannschaft hatte sich im Mobilmachungsfall stets auf dem Maiengrün einzufinden.

Den Akten der Periode kurz vor dem Ersten Villmergerkrieg (1656) kann entnommen werden, daß sämtliche zivilen Amtleute (Untervögte, in Personalunion häufig auch das Fähnrichamt versehend) die höheren und mittleren militärischen Chargen in dem noch kaum geformten Freiämter Heer versahen. So war Untervogt Fähnrich Hans Kuhn von Wohlen Kommandant der Mannschaft des Niederamts.

Nach dem siegreichen Ausgang der ersten Schlacht von Villmergen im Jahre 1656, welchen auch die Freiämter Truppen hatten erringen helfen, wurde die Mannschaft dieser gemeinen Vogtei weitgehend neu organisiert. Der inzwischen zum Landshauptmann der Freien Ämter avancierte Landschreiber Beat Jakob Zurlauben war, als ehemaliger Offizier in fremden Diensten, durchaus befähigt, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen. Er teilte die Mannschaft in annähernd gleich große Kompanien (182–312 Mann) ein: Ämter Meienberg (2 Kompanien), Hitzkirch (2), Muri (1), Hermetschwil-Bünzen-Boswil (zwei Halbkompanien), Villmergen (1), Hägglingen-Dottikon-Tägerig-Wohlenschwil-Büblikon und Mägenwil (1), Bettwil-Sarmenstorf-Uezwil-Büttikon (1), Wohlen-Niederwil-Nesselnbach-Göslikon-Fischbach (1). Total 10 Kompanien mit 2336 Mann, davon 903 Musketenschützen. Das Reitercorps von 110 Pferden wurde in vier Abteilungen von je 25 bis 30 Reitern eingeteilt. – Zum Kommandanten der Kompanie Wohlen-Niederwil usw. (182 Mann, davon 79 Musketiere) wurde mit Brevet Hauptmann Hans Kuhn von Wohlen ernannt³⁹.

Zum Reitercorps stellte Wohlen 10 Pferde. Zu Offizieren (Hauptmann, Leutnant) und höheren Unteroffizieren (Wachtmeister) wurden Freiämter Amtsgenossen brevetiert.

Die bisherigen vier Feldzeichen (Meienberg, Hitzkirch, Muri-Hermetschwil-Boswil, Niederamt) wurden als Kompaniefahnen beibehalten. Dazu wurden sechs weitere Kompaniezeichen geschaffen, so auch eines für die Kompanie Wohlen-Niederwil.

39 Hans Kuhns bisheriges Fähnrichamt ging damals an seinen Sohn Peter Kuhn über.

Sehen wir uns noch das Verhältnis der Wehrleistungen im Niederamt und in Wohlen-Niederwil im Vergleich zu den gesamten Freien Ämtern an (Tabelle 4). Angesichts der Tatsache, daß alle Wehrpflichtigen Bewaffnung und Ausrüstung selber anschaffen mußten, ist die Menge von teuren Feuerwaffen und von militarisierten Reitpferden in einem bestimmten Gebiet sicher als Maßstab für die relative Wohlhabenheit einer Landschaft zu betrachten.

Tabelle 4. Vergleich der Wehrleistungen im Niederamt und in Wohlen-Niederwil mit denjenigen in den gesamten Freien Ämtern 1656 und 1706

	<i>Infanterie</i>				<i>Dragoner</i>	
	Mannschaft		Musketen		Reitpferde	
	1656	1706	1656	1706	1656	1703
Freie Ämter	2336	2991	903	1316	110	96
Niederamt	806	1134	403	514	55	37
Kompanie Wohlen-Niederwil	182	253	79	132	10	9

Quellen: KbAG Zurl. Acta Helvetica 76, 321 (1656). StAAG 4276 (1706).

Auf die Länge zeitigten die militärischen Anstrengungen der katholischen Fünf Orte und der Landshauptmänner nicht den gewünschten Erfolg: Jahrelang wurden verwaiste Offiziersstellen (Hauptmann, Leutnant) nicht mehr besetzt, der prozentuale Anteil der Musketiere sank gemessen am gesamten Mannschafbestand, die Zahl der Reiter ging zurück. 1712 bildete daher das Freiämter Kontingent kein sehr effektives Kampfinstrument mehr.

Eine bedeutende Rolle spielten seit dem 16. Jahrhundert die Freiämter Musketenschützen, deren Zentrum ursprünglich – wie wäre es anders zu erwarten – in Meienberg lag. Die Musketenschützen-Ordnungen in den ganzen Freien Ämtern sind denn auch alle weitgehend mit der Meienberger Ordnung identisch. Um das Musketenschießen beliebter zu machen, stiftete die Obrigkeit den einzelnen Ämtern seit 1564 alljährlich für Wettschießen bestimmte Schießgelder, deren Gesamtsumme von 68 ₣ bis 264 ₣ (1644) stieg. Bis um 1637 bezog das Amt Meienberg mit 28 ₣ (1564–1600), später mit 64 ₣ den Löwenanteil. Mit Rücksicht auf die tatsächliche Bewaffnung mit Musketen verlagerte sich jedoch das Schwergewicht dieser Gaben im 17. Jahrhundert auf die Ämter des

Niederamts. Um 1644 bezogen diese Ämter gesamthaft 80 ₤; davon fielen seit 1643/44 auf den verselbständigten Schützenbezirk Wohlen-Niederwil allein 18 ₤.

f) Besondere landesherrliche Lasten

Sämtliche Feuerstätten der Freien Ämter leisteten jährlich ein von der Obrigkeit dem Landvogt abgetretenes Huhn⁴⁰.

Die Feuerstätten des ursprünglich dem österreichischen Amt Lenzburg angehört habenden Niederamts dagegen leisteten zusätzlich noch jährlich je 1 Viertel Futterhaber, das der Landvogt zu Handen der Obrigkeit einzog⁴⁰.

Bemerkenswert ist jedoch vor allem der landesherrliche Leibfall (Besthaupt, Bestgewand), den die Sechs bzw. Sieben Orte von den Erben der verstorbenen Hausväter im Niederamt forderten. Die rechtliche Grundlage der Leibfälligkeit der Niederämter Amtsgenossen dürfte auf die österreichische Zeit zurückgehen. Es bleibt jedoch merkwürdig, daß Bern, das 1415 den größten Teil des ehemals österreichischen Amts Lenzburg besetzte, in diesem Gebiet im 16. Jahrhundert keinen Leibfall, sondern bloß eine landesherrliche Todfallabgabe (ursprünglich pro Bauer 1 Gulden, pro Tauner 10 Batzen) erhob.

3. Unruhen der Untertanen

Für die nachfolgenden, sich auf die gesamten Freien Ämter beziehenden Ausführungen gilt es zu bedenken, daß auch in diesem historischen Raum die Unterscheidung in reiche Bauern, Müller und Wirte einerseits und in arme Kleinbauern, Handwerker und Tagelöhner andererseits die Gesellschaftsstruktur bestimmte⁴⁰. Untertanen, die von der Obrigkeit mit regionalen Amtsbefugnissen ausgestattet wurden, ferner in Gruppen auftretende Untertanen, die den Oberamtleuten und den regierenden Orten handelnd entgegentraten, entstammten stets der Oberschicht. Diese «Reichen», die den Regenten gelegentlich recht unangenehm werden konnten, verstanden es stets, hinter sich eine Klientel von Minderbemittelten zu sammeln.

Angesichts der primitiven Verwaltungsorganisation war in Freien Ämtern das Verhältnis zwischen Untertanen und Obrigkeit vor 1531

⁴⁰ StAAG Urk. Alteidg. Archiv 11 a (1453/55).

denkbar locker. Es ist denn auch bemerkenswert, daß aus dieser Frühzeit nur der Eid des Landvogts überliefert ist; die Eide der Amtsuntervögte und Fürsprechen sowie der Gesamtheit der Angehörigen der Landvogtei wurden anscheinend erst 1532 schriftlich fixiert.

Man könnte sich vorstellen, daß die zu vermutende selbstbewußte Eigenständigkeit der Freiämter Untertanen 1531/33 nach dem Zweiten Kappelerkrieg besonders in den nördlichen Ämtern gebrochen worden wäre (Schimpf der Treulosigkeit, Entzug der Untervögtewahl, Entzug des Bannerrechts). Daß dem nicht so war, bezeugt der sich 1562 manifestierende Widerstand besonders des Amts Hitzkirch gegen die Einführung des Landschreiberamts. 1568 wurde den nördlichen Ämtern der erwähnte Schimpf der Treulosigkeit erlassen. 1607 wandten sich die Freiämter Untertanen – zusammen mit denjenigen anderer gemeiner Herrschaften – erfolgreich gegen die Einführung des Ungelts. 1609 wurde auf ihre Anregung der Landgerichtsplatz bei Bremgarten ausgebaut. Damit dokumentierte sich eindeutig ein gewisses freiämterisches «Nationalbewußtsein».

1611 wurden die 1533 der Fahne beraubten Ämter auf ihren Wunsch wieder in das Bannerrecht eingesetzt. Damals berieten die Boten der katholischen Fünf Orte anlässlich verschiedener Tagsatzungen darüber, ob in Freien Ämtern eine zur Landesverteidigung bestimmte gemeine Steuer einzuführen sei, und ob den zu bewilligenden neuen Fähnchen – wohl auch dem alten Meienberger Amtsbanner – Hauptleute aus den katholischen Fünf Orten zuzuordnen seien. Wegen des zu erwartenden Unwillens der Untertanen verzichteten die Fünf Orte schließlich stillschweigend auf Steuer und Wahl der Hauptleute.

Die erste bedeutende Kraftprobe zwischen Untertanen und Obrigkeit wurde 1614 ausgetragen. Der damalige Landschreiber Hans Knab der Ältere von Luzern war willens, zugunsten seines bereits praktizierenden Sohnes abzudanken, gedachte sich jedoch als Sinekure die neu zu schaffende Stelle eines Landshauptmanns in Freien Ämtern zuzulegen. Zu diesem Zweck sandte er zwei befreundete Freiämter Amtsuntervögte mit einem angeblich von der gesamten Untertanenschaft stammenden Begehren auf Ernennung des Landschreibers zum Landshauptmann vor die katholische Tagsatzung in Luzern. Ohne weitere Erkundigungen einzuziehen, stimmte die Versammlung dem Begehren zu. Als der Tatbestand jedoch in den Freien Ämtern ruchbar wurde, protestierte eine andere Untervögtegruppe unverzüglich gegen diese Maßnahme vor dem Rat zu

Luzern, der – aufgeschreckt – mit Ortsstimme sofort seine vorherige Zusage zurückzog und zur Behandlung des sich ausweitenden Falles die Abhaltung einer Tagsatzung der Sieben Orte in Bremgarten veranlaßte. Anläßlich dieser Tagung mußte der alte Landschreiber auf die bereits gewährte Landshauptmannschaft verzichten und als Landschreiber zugunsten seines Sohnes resignieren; die mit ihm befreundeten Untervögte wurden abgesetzt und mit Bußen belegt.

1639 fürchteten die Freiämter wieder einmal um ihre alten Rechte, beschwerten sich auch über zu hohe Taxen und Gebühren der Oberamtleute. Versammlungen von Ausschüssen der Ämter und Vorsprachen von Delegationen in Luzern und vor der Tagsatzung in Baden zwangen die Sieben Orte, zur Erledigung der Angelegenheit wiederum eine Tagsatzung nach Bremgarten einzuberufen. Zwar erhoben die Vertreter der Obrigkeit wegen der nicht bewilligten verschwörerischen Versammlungen gegenüber den «Rädelsführern» den Drohfinger, traten jedoch auf eine Reihe von Beschwerden ein.

1653 gerieten auch die Freien Ämter in den Sog der Bauernkriegsbewegung. Mit Ausnahme des Amtes Hitzkirch und des Gerichtsbezirks Villmergen, deren Mannschaften das Gefecht bei Wohlenschwil auf Bauernseite mitmachten, nahmen jedoch die Freiämter Untertanen nach verschiedenen Delegiertenversammlungen eine durchaus eigenständige und selbstbewußte Haltung gegenüber beiden Kriegsparteien ein: einerseits wollten sie nicht gegen die rebellischen Bauern eingesetzt werden; andererseits waren sie nicht bereit, den Durchzug fremder Truppen durch ihr Gebiet zu gestatten. Sie besetzten daher Mellingen und die Brücke bei Sins, zerstörten die wichtige Fähre bei Lunkhofen und schlossen die beiden Frauenklöster an der Reuß (Hermetschwil und Gnadenthal) ein. Die Wohler waren an den beschlußfassenden Zusammenkünften und an der Besetzung Mellings beteiligt. Diese selbständige neutrale Haltung wurde natürlich von den kriegführenden gnädigen Herren übel vermerkt. Nach der Niederlage der Bauernheere drohte auch den Freien Ämtern ein Strafgericht. General Werdmüller, Kommandant der gegen die Bauern eingesetzten ostschweizerischen Heeresgruppe, rechnete jedoch nicht mit den diplomatischen Fähigkeiten des Freiämter Landschreibers Beat Jakob Zurlauben, der sich tatkräftig für seinen Amtsbereich einsetzte: Zurlauben lieferte die Freiämter Rädelsführer dem Kriegsgericht erst aus, als der Zorn verraucht war – Todesurteile wurden daher keine mehr gefällt; er bewirkte, daß die Freien

Ämter nicht durch Zürcher Truppen besetzt wurden; zusammen mit den Gesandten der katholischen Orte gelang es ihm schließlich, die den Freien Ämtern auferlegte Kriegskontribution von 4000 Dublonen auf etwa die Hälfte zu reduzieren. Anlässlich des Gerichtstages der Sieben Orte zu Bremgarten wurden nur Bußen ausgesprochen. Die vor dem Feldzug schriftlich niedergelegten Beschwerden der Untertanen wurden noch im gleichen Jahr anlässlich einer Tagsatzung in Zug Punkt für Punkt behandelt⁴¹.

1683 erzwangen die Amtsuntervögte der unteren Freien Ämter – offenbar unter der Führung des Untervogts und Fähnrichs Peter Kuhn von Wohlen⁴² – ohne die Untertanen angefragt zu haben, vor der Tagsatzung zu Baden eine Reform der Landschreibertaxen.

Diese unvollständige Übersicht zeigt deutlich, daß die Untertanen in Freien Ämtern nicht einfach der Willkür der Obrigkeit ausgesetzt waren. Sie wußten seit dem 16. Jahrhundert eindeutig um ihre militärisch-strategisch wichtige Stellung für die katholischen Orte und getrauten sich auch, dies auszunützen.

41 Die am 26. April 1653 eingegebenen und am 20. Oktober gleichen Jahres von den Tagsatzungsboten behandelten Beschwerden aller Ämter bezogen sich (in dieser Reihenfolge) auf die Getreidehandelsmandate, das Hühnergeld des Landvogts, einen Grenzfall von Friedbruch mit Worten, die Appellationsgebühr, die nicht geschätzte «neumodische» Abrichtung zu Bremgarten, den obrigkeitlichen Zins für Allmendaufbrüche, die Trinkgelder oberamtlicher Diener, die Verantwortung für Fehlritte von Knechten, den Anzeigezwang, die Bewilligung, sich direkt an die Obrigkeiten wenden zu können, gewisse Rechte der Stadt Bremgarten (Zoll, Imi, Pfundzoll, Brotverkaufsverbot, Brückenholz), das Geleit zu Villmergen, den Zoll zu Fahrwangen, die Bestimmung des Erntebeginns durch die Untertanen, die Vereinfachung der Schuldeintreibung, den Wasenmeister, die Abnahme der Vogtrechnungen allein durch die Verwandtschaft, die Verminderung der Kosten der Schuldeinzüger, die Freigabe der Niederjagd, den Ehrschatz, die Heiden und Harzer, die Zulassung fremder Handwerker, das Degentragen in der Kirche, die Minderung der Herdfall- und Blutrundsbußen, die Mäßigung der Sitzgelder der Tagsatzungsboten. Wohlen allein mühte sich um die freie Fischenz in der Bünz; wandte sich gegen den neuen Heuzeht des Klosters Muri, das Hofverstückelungsverbot der Grundherren und die mehrfachen Leibfälle (Obrigkeit und Klöster Muri und Hermetschwil); verlangte die völlig freie Weibelwahl und die Minderung der Strafe bei Friedbruch mit Werken in ihrem Amtsrecht (tatsächlich von «Leib und Gut» auf 100 ₣ ermäßigt). – Wir stellen fest, daß die Freiämter Untertanen nur ihrem Unwillen über lästige Dinge Ausdruck gaben, daß sie jedoch grundsätzlich nicht am bisherigen Untertanenverhältnis rüttelten.

42 Die pergamentene Originalausfertigung des Tagsatzungsbeschlusses liegt im Gemeindearchiv Wohlen (Hi 20 Nr. 4).

B. Die Herrschaft der Drei Orte 1712–1798

1. Die Teilung der Freien Ämter

1712 bescherten die schon über ein Jahrzehnt andauernden Streitigkeiten zwischen dem Abt von St.Gallen und seinen Untertanen im Toggenburg der alten Eidgenossenschaft den letzten großen Konfessionskrieg, nahmen doch schließlich die katholischen Fünf Orte energisch Partei für den Abt, während die reformierten Orte Zürich und Bern ebenso konsequent für die Toggenburger eintraten. Angesichts des militärischen und machtmäßigen Übergewichts der zwei reformierten Orte willigten die Regierungen der katholischen Fünf Orte nach den ersten kriegerischen Handlungen am 18. Juli 1712 zu Aarau in den vierten Landfrieden ein. Dieser Friedensvertrag wurde jedoch von den Landsgemeinden in Schwyz, Unterwalden und Zug verworfen; in Uri und in der Landschaft Luzern fiel das Volk von den Obrigkeiten ab. Die Bevölkerung der katholischen Fünf Orte erzwang somit eine Fortsetzung des Krieges, dessen Entscheidung schon am 25. Juli wiederum bei Villmergen fiel. Die katholischen Orte erlitten eine eindeutige Niederlage und waren gezwungen, am 11. August 1712 den Aarauer Landfrieden nun doch anzunehmen. Dieses die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft wesentlich umgestaltende Instrument hatte auch für Wohlen entscheidende Bedeutung. Zürich und Bern sahen sich endlich in der Lage, den breiten trennenden Korridor von gemeinen Herrschaften zwischen ihren Staatsgebieten auszuschalten. Auf Grund des Aarauer Friedensvertrages wurden die Oberen Freien Ämter mit einer geraden, von Fahrwangen nach Lunkhofen gezogenen Landmarch von den Unteren Freien Ämtern getrennt. Die volle Landesherrschaft in der Grafschaft Baden (mit Mellingen und Bremgarten) und in den Unteren Freien Ämtern (Niederamt und Ämter Boswil und Hermetschwil) ging an Zürich und Bern über – das neutral gebliebene Glarus behielt seinen früheren Anteil (ein Siebentel) an diesen beiden gemeinen Herrschaften.

Wohlen kam somit 1712 unter die Herrschaft einer neuen, protestantisch-reformierten Obrigkeit, die jedoch den konfessionellen Status in den Unteren Freien Ämtern nicht tangierte.

1798 nahm die Herrschaft der Drei Orte mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft ihr plötzliches Ende. Mit Schreiben vom 19. März 1798 gaben die provisorischen Regierungen der Stände Zürich und Bern die Unteren Freien Ämter offiziell frei.



Karte 7. Die Unteren Freien Ämter 1712–1798

2. Wohlen unter der Landesherrschaft der Drei Orte⁴³

Die neue Obrigkeit brachte für die Unteren Freien Ämter und damit auch für Wohlen nur wenig Neuerungen. Die gesamte Gesetzesmaterie der Zeit vor 1712 wurde kommentarlos übernommen. Neues wurde nicht eingeführt. Die Unteren Freien Ämter blieben somit wie vorher vor allem ein Hoch- und Frevelgerichtsbezirk mit zusätzlicher strategischer Bedeutung.

Das den neuen Herren zustehende Mannschaftsrecht wurde allerdings nicht mehr ausgeübt, begehrten doch weder Zürich noch Bern, katholische Truppen in ihre Armeen aufzunehmen. Damit fielen auch die Schießausbildung und die entsprechenden Schützengaben dahin.

a) Landesverwaltung

Die Herrschaftsspitze:

Vertretung der drei Obrigkeiten und oberste Appellationsinstanz war das Syndikat, die Gesamtheit der sich weiterhin zur Jahrrechnung in Baden⁴⁴ versammelnden Tagsatzungsboten der Orte Zürich, Bern und Glarus. Die Bestrebungen des Standes Glarus, als regierender Ort wenigstens in bezug auf Gericht und Recht – jedoch nicht in bezug auf Verwaltung und Einkünfte – den anderen beiden Orten gleichgestellt zu werden, sollten erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts Erfolg zeitigen.

Die Landvogteiverwaltung:

An der Landvogteiverwaltung änderte sich kaum etwas. Der Landvogt blieb auch nach 1712 nicht residierend. Ebenso wurde der zweijährige Turnus der Landvögte beibehalten: Während 12 Jahren wechselten somit alle zwei Jahre die Oberamtleute von Zürich und Bern ab; im 13. und 14. Jahr übernahm jeweils ein Glarner Landvogt die Regierung. Glarus behielt sich während seiner Regierungszeit stets das einträgliche Salzgeschäft vor – sehr zum Mißvergnügen der beiden anderen Orte.

43 Vgl. dazu: KARL STREBEL, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in *Argovia* 52 (1940) 107 ff. Verwendet wurden auch die Materialien des in Vorbereitung stehenden Bandes SSRQ Aargau II/9: Die Freien Ämter II.

44 Die Jahrrechnungen der übrigen gemeinen Herrschaften wurden ab 1712 nach Frauenfeld im Thurgau verlegt.

Die Einrichtung der Verwaltung war für die Drei Orte nicht allzu schwierig: Bremgarten mit Gefängnis und Galgen lag in ihrer Grafschaft Baden; der Landgerichtsplatz außerhalb des Bremgarter Friedkreises gehörte zum Territorium der Unteren Freien Ämter. Dagegen galt es in Bremgarten eine neue Landschreiberei und einen neuen Audienzraum für den Landvogt einzurichten, blieben doch die bisher diesen Zwecken dienenden Lokalitäten den Oberen Freien Ämtern angegliedert. Die regierenden Drei Orte konnten sich allerdings nie entschließen, ein Kanzleihaus zu erwerben, da weder Bern noch Glarus die öffentlichen Gebäude in den gemeinen Herrschaften vermehren wollten. Man behalf sich schließlich mit einem von der Stadt Bremgarten gemieteten Haus.

Die Landschreiberstelle wurde nicht mehr einem Geschlecht überlassen wie in den Freien Ämtern vor 1712 (Zurlauben): Im Turnus von 15 bis 20 Jahren wechselte die Stelle in der Reihenfolge Glarus – Zürich – Bern – Zürich – Bern – Glarus unter den regierenden Orten.

b) Das Gerichtswesen

Das *Landgericht* der Unteren Freien Ämter blieb als Funktionseinheit weitgehend unverändert, dagegen verkleinerte sich, infolge des Wegfalls der Ämter Meienberg, Muri, Hitzkirch und Bettwil, der Bestand der Landrichter auf 9 Personen.

Einer Übersicht über die Tätigkeit des Landgerichts zwischen 1712 und 1798 kann entnommen werden, daß eine wesentliche soziale Verlagerung der Kriminalität stattgefunden hat. Unter den 67 Delinquenten finden wir bereits 31 Unterfreiämter, an Ausländern und Heimatlosen zählen wir bloß noch 5 Malefikanten. Der Diebstahl nahm mit 45 Delikten immer noch die erste Stelle ein, gefolgt von Betrug (6), Drohung und Gewalttätigkeit (5) und Sexualdelikten (3). Daß sich die Kriminalgerichtsbarkeit im Jahrhundert der Aufklärung doch um wenigstens humanisiert hat, daß aber auch die Unterfreiämter wesentlich «domestizierter» geworden waren, zeigt der Umstand, daß von 67 Delinquenten nur 13 zum Tode verurteilt wurden (9 zum Schwert, 4 zum Strang). Die meisten Malefikanten wurden in immer noch rauher Manier mit Pranger, Auspeitschung, Landesverweisung, Galeere, Gemeindearrest, Hausarrest und Wirtshausverbot, meistens kombiniert, bestraft oder mit konfiskationsartigen Bußen belegt.

Im 18. Jahrhundert finden wir unter den Verurteilten eine ansehnliche Zahl von Wohlern, die der Nachwelt nicht vorenthalten bleiben sollen. Ich entnehme alle Angaben den Amtsrechnungen der Unteren Freien Ämter.

1. 1715/16: «Wegen Joachim Dublers schwehren Verbrechenß undt verübten Unflätteryen (homosexuelle Vergehen), lauth Malefizurtell und gnedigen hohen Befelchß h. lobl. Session dem Fisco zuerkannt 3600 ₣, darvon Abzug per Ehr und Gwehr 1200 ₣ [an den Landvogt], bleibt per Resto 2400 ₣» (StAAG 4246).
2. 1716/17: «Malefizgerichtskosten wegen des hingerichteten⁴⁵ Johannes Keller von Wohlen: 245 ₣ 17 β; wegen deß damahl relegierten (= verbannten) Lonti Villingers, auch von Wohlen: 133 ₣ 17 β; wegen auch relegierter Elisabeth Wiserin, obigen justifizierten Johannes Kellers Ehewibs, costen hernach bezahlt: 123 ₣ 12 β» (StAAG 4246).
3. 1740/41: «Sind über den mit Lunzi Kuon von Wohlen, welcher wegen widerholten Betrugs mit abgelösten Obligationen aus dem Land bannisiert worden, gehaltenen halben Landtag Cösten ergangen: 84 ₣ 7 β» (StAAG 4246).
4. 1743/44: «Sind Cösten ergangen über den Proceß und den 18. Juni 1744 gehaltenen halben Landtag mit Martin Wildi von Wohlen, welcher wegen rauchlosen Verfahrens mit seiner Schwiger und Frauen, meistens aber wegen sehr gewalthätigen Angriffen in dreyen Gefangenschaften, an Pranger gestellt und mit Ruthen gestrichen, auch ihme alle Wihrthshäuser verboten und bey fehrner verüebenden Bosheiten provisionaliter die Straf der Galeeren zuerkennt worden: 123 ₣ 7 β» (StAAG 4246).
5. 1745/46: «Sind über das den 17. Merzen [1746] in Bremgarten gehaltene halbe Landgericht mit Maria Anna Köpflin von Sinß und Anna Maria Rummelhardin von Wohlen, welche sich mit Diebereyen vergriffen, auch die Köpflin schon zuvor aus dem Amt bannisiert [1741/42] geweßen, welche urthel den 22. dito in Villmergen, in Beyseyen der Canzley, exequirt, und zwahr die Köpflin gebrandmarket, beyde aber mit Rùhten gestrichen worden, Cösten ergangen 64 ₣ 5 β» (StAAG 4246).

45 Zweifellos Enthauptung.

6. 1747/48: «Sind über den Process und Landtag mit Caspar Leüti, genant Schnegken Caspar, von Wohlen, welcher wegen begangenen Diebstählen an dem 18. Januar diß Jahrs [1748] mit dem Strangen hingerichtet worden, Cösten ergangen 210 ₰ 18 β» (StAAG 4246).
7. 1761/62: «Sint über den halben Landtag Cösten ergangen, bey welchen Jori Wäckerlig von Wohlen, wegen seinem bruder Caspar Wäckerlig versetzten Meßerstichen für 6 Jahr aus hiesiger Bottmäßigkeit eydtlich bannisiert worden: 66 ₰ 15 β» (StAAG 4247).
8. 1772/73: «Sind über den Proceß des Marti Wildi, Güßler genant, von Wohlen (siehe vorn Nr 4), Kösten ergangen, welcher unter letstvoriger Regierung (= Amtszeit des vorhergehenden Landvogts) von einem ehrenden halben Landgericht 15 Jahr auf die Galeern condemnirt [1769/70], weilen er aber damals nicht anwesend, hernach aber wieder betreten (= ergriffen) worden, abermals einem ehrenden halben Landgericht vorgestellt und von demselben Alter und Leibsbeschaffenheit wegen verurtheilt worden, in Wohlen durch den Scharfrichter mit Ruthen ausgestrichen und lebenslänglich in die Gemeind bannisiert» (StAAG 4247).
9. 1773/74: «Ergingen kösten über den gehaltenen halben Landtag wegen Baschi Käppeli von Wohlen, welcher wegen begangenen Betriegeren durch den Harschier (= Landjäger) mit 10 Streichen an der Stud gezüchtigt und an 10 Jahr in die Gemeind bannisiert worden» (StAAG 4247).

Das neue Regime brachte für das *Frevel- und Bußengericht* überhaupt keine Veränderungen. Das Frevelgericht tagte je zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Landvogts in Villmergen und Bremgarten. Wie bisher bildeten Schlag- und Schelthändel und die Ahndung von Vergehen gegen die obrigkeitlichen Gebote das «tägliche Brot» dieses Gerichtstyps.

Auch für das *Dorf- und Amtsgericht* brachte das 18. Jahrhundert keine Neuerungen.

c) Gesetzgebung – Mandate

Der Stand der obrigkeitlichen Gesetzesmaterie der Zeit vor 1712 veränderte sich im 18. Jahrhundert kaum. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die offiziöse Freiämter Gesetzessammlung Leu von 1641/42 bis kurz vor 1798 immer wieder abgeschrieben wurde. Wohl die einzige Neuerung

des von der Obrigkeit gesetzten Zivilrechts war die u.a. auch von Wohlen gewünschte Regelung des Erbrechts der Geschwisterkinder (1766).

Dagegen lief die Mandateproduktion auch unter den neuen Herren mit gleicher Intensität weiter (Getreidehandel, Bettlerwesen usw.).

In den Unteren Freien Ämtern wurde 1725 das Weinungelt, wurden 1754 die Patrouillenwachen gegen die Landstreicher (= Landjäger) eingeführt. Ab 1763 wurde von der Obrigkeit mit einigem Erfolg bei neuen Häusern die Ziegelbedachung propagiert und die Anschaffung von Feuerspritzen angeraten; Wohlen gehörte zu den ersten Gemeinden in den Unteren Freien Ämtern, die eine solche Spritze anschafften (1766).